



PARLAMENTARISCHE
BUNDESHEERKOMMISSION

JAHRESBERICHT 2013



**Parlamentarische
Bundesheerkommission**

Parlamentarische Bundesheerkommission

JAHRESBERICHT 2013

Impressum: Erscheint gem. § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission iVm § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 idgF, einmal jährlich.

Für den Inhalt verantwortlich: Amtsführender Vorsitzender Prof. Walter Seledec und die Vorsitzenden Präsident Anton Gaál und Abg. z. NR a. D. Paul Kiss.

Büro: 1090 Wien, Roßauer Lände 1

Tel.: 0810 200125 (Ortsstarif); 0043 50201 10 21050, 0043 1 3198089; 1230100 (IFMIN)

Fax: 0043 50201 10 17142

E-Mail: bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

Fotos: Parlamentsdirektion, BMLVS

Druck: Heeresdruckerei, 1030 Wien, Arsenal



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
I. Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission.....	6
II. Parlamentarische Bundesheerkommission 2013	7
III. Aufgaben	8
III. 1. Funktionsperioden	8
III. 2. Wer kann sich beschweren?	9
III. 3. Erreichbarkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission	10
III. 4. Jahresbericht.....	10
IV. Tätigkeit.....	10
IV. 1. Beschwerde-Eckdaten	12
IV. 2. Beschwerden über Beschimpfungen / unangebrachte Ausdrucksweisen	13
IV. 3. Beschwerden über militärärztliche Betreuung	13
IV. 4. Beschwerden über Missstände während eines Auslandseinsatzes	13
IV. 5. Beschwerden von Soldatinnen	13
IV. 6. Beschwerden über Mängel in Unterkünften und Infrastruktur.....	13
IV. 7. Beschwerden über Missstände bei der Verpflegungsversorgung	13
IV. 8. Amtswegige Prüfverfahren und Überprüfungen vor Ort	13
IV. 9. Situation der Grundwehrdiener.....	14
IV. 10. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001	14
V. Beispiele für Beschwerdefälle	14
V. 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen	14
V. 2. Schikanen.....	16
V. 3. Militärärztliche Betreuung und militärärztliche Einschränkungen.....	16
V. 4. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen	17
V. 5. Mangelnde Fürsorge	17
V. 6. Organisatorische Mängel.....	18
V. 7. Desolate Unterkünfte	20
V. 8. Nichtbeachtung von Vorschriften.....	23
VI. Amtswegige Prüfverfahren	24
VI. 1. Organisatorische Mängel.....	24
VII. Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission	25
VII. 1. Prüfbericht zu AUTCON/KFOR.....	25
VII. 2. Prüfbericht zu AUTCON/UNIFIL.....	28
VII. 3. Prüfbericht zu AUTCON/EUFOR ALTHEA.....	33
VII. 4. Prüfbesuch bei der Militärvertretung in Brüssel.....	35
VII. 5. Informationsbesuch am Truppenübungsplatz Seetaleralpe	35
VIII. Besonderheiten	37
VIII. 1. Tagung in Wien am 6. November 2013	37
VIII. 2. Jahresempfang im Parlament am 22. November 2013	37
VIII. 3. Übergabe und Präsentation des Jahresberichtes 2012.....	38
IX. Internationale Zusammenarbeit	38
IX. 1. 5. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte	38
IX. 2. Kontakt mit OSCE/ODIHR	39
Anhang	40



Statistik	41
Rechtsgrundlagen	44
Grußbotschaft der Präsidentin des Nationalrates, Mag. ^a Barbara Prammer, am 22. November 2013	57
Grußworte des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport, Mag. Gerald Klug, am 22. November 2013	59
Bildteil	61



Vorwort

Das Berichtsjahr 2013 stand im Zeichen von Veränderungen.

Eine Grundsatzentscheidung traf die Bevölkerung im Rahmen der Volksbefragung am 20. Jänner 2013 mit der Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht. Von der Politik wurde daraufhin die Reform des Wehrdienstes mit dem Fokus auf eine Attraktivierung des Grundwehrdienstes in die Wege geleitet. Erste Sofortmaßnahmen wie die Verbesserung der Umgangsformen, die Reduzierung der Funktionssoldaten oder die verbesserte Betreuung von Soldaten wurden in Aussicht gestellt. Die Novellierung des Wehrgesetzes und des Heeresgebührengesetzes, in Geltung seit 1. Oktober 2013, schuf die gesetzlichen Voraussetzungen etwa für die Ausstellung einer Kompetenzbilanz über abgeschlossene Ausbildung während des Präsenz- und Ausbildungsdienstes oder für die Überlassung der ausgegebenen Bekleidung im Rahmen von Eignungstestungen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission wird 2014 die Umsetzung dieser Reform durch regelmäßige monatliche Informations- und Prüfbesuche bei Einrückungsturnussen von Grundwehrdienern begleitend beurteilen.

An der Spitze des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport kam es zu einem Wechsel. Für die Zusammenarbeit sei dem vormaligen Bundesminister Mag. Norbert Darabos gedankt. Wir wünschen Bundesminister Mag. Gerald Klug alles Gute und sind unter Bezugnahme auf seine bisherigen Handlungen und Vorgehensweisen davon überzeugt, dass die Fortsetzung der intensiven Kooperation zwischen der neuen Ressortleitung und der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Interesse und zum Wohle der Soldatinnen und Soldaten gelingen wird. Darüber hinaus kam es im Laufe des Jahres infolge turnusmäßiger Abläufe zu Neubesetzungen auf den Positionen des Generalstabschefs, des stellvertretenden Generalstabschefs sowie der Leitungen der Sektionen II, III und IV im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport.

Ein besonderes Augenmerk der Parlamentarischen Bundesheerkommission liegt - wie in den Jahren zuvor - auf einer zeitgemäßen Unterbringung der Soldatinnen und Soldaten.

Das Ergebnis der Nationalratswahl vom 29. September 2013 wird die Zusammensetzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission in der nächsten Funktions-



periode von 2015 bis 2020 wesentlich beeinflussen. Die derzeitige Funktionsperiode endet am 31. Dezember 2014.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission steht den Anliegen aller Soldatinnen und Soldaten unverändert offen gegenüber. Jede Beschwerde wird nach bestem Wissen und Gewissen behandelt. Dem Präsidium, den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie den Bediensteten des Büros sind die vielfältigen Sorgen und Nöte der Frauen und Männer im Bundesheer ein persönliches Anliegen.

Allen Soldatinnen und Soldaten des Bundesheeres sei abschließend für ihren engagierten Einsatz im In- und Ausland herzlich gedankt.

Wien, am 14. Februar 2014

Das Präsidium der
Parlamentarischen Bundesheerkommission

Anton Gaál
Vorsitzender

Walter Seledec
Amtsführender Vorsitzender

Paul Kiss
Vorsitzender



I. Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission



Vorsitzender Prof. Walter Seledec

Amtsführender Vorsitzender der PBHK:

1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2008

1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2014

Vorsitzender der PBHK:

1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2006

1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2012



Vorsitzender Präsident Anton Gaál

Amtsführender Vorsitzender der PBHK:

1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2006

1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2010

Vorsitzender der PBHK:

1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2004

1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2008

1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2014



Vorsitzender Abg. z. NR a. D. Paul Kiss

Amtsführender Vorsitzender der PBHK:

1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2004

1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2012

Vorsitzender der PBHK:

1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2010

1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2014



II. Parlamentarische Bundesheerkommission 2013

Präsidium:

Prof. Walter Seledec, amtsführender Vorsitzender	FPÖ
Präsident Anton Gaál, Vorsitzender	SPÖ
Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, Vorsitzender	ÖVP

Mitglieder:

Abg. z. NR a.D. Stefan Prähauser	SPÖ
Abg. z. NR Mag. ^a Christine Lapp, MA (bis 26. November 2013) ..	SPÖ
Abg. z. NR Otto Pendl (seit 27. November 2013)	SPÖ
Abg. z. NR a. D. Oswald Klikovits	ÖVP
Abg. z. NR a. D. Walter Muraueer	ÖVP
Abg. z. NR a. D. Markus Fauland	BZÖ
Nikolaus Kunrath	Grüne

Ersatzmitglieder:

Abg. z. NR a.D. Peter Stauber	SPÖ
KS Christian Schiesser	SPÖ
Abg. z. NR a. D. Dipl. Ing. Werner Kummerer	SPÖ
Abg. z. NR a.D. Adelheid Irina Fürntrath-Moretti	ÖVP
Abg. z. NR a. D. Karl Freund	ÖVP
LAbg. Mag. ^a Bettina Rausch	ÖVP
Abg. z. NR Dr. Reinhard Eugen Bösch	FPÖ
LAbg. a. D. Günther Barnet	BZÖ
Dr. Peter Steyrer	Grüne

Beratende Organe:

Gen Mag. Edmund Entacher, ChGStb (bis 31. März 2013)
Gen Mag. Othmar Commenda, ChGStb (seit April 2013)
GenLt Mag. Bernhard Bair, stvChGStb (seit Juli 2013)
SektChef Mag. Christian Kemperle, Leiter Zentralsektion
ObstA Prof. Dr. Harald Harbich, Leiter militärisches Gesundheitswesen

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission:

MinR Mag. Karl Schneemann, Leiter
MinR Siegfried Zörnpfenning
MinR Mag. Manfred Gasser
ADir Sabine Gsaxner
FOInsp Ernst Kiesel



III. Aufgaben

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wurde 1955 mit der Gründung des Bundesheeres als demokratisch legitimiertes Kontrollorgan des Nationalrates eingerichtet. Gesetzliche Grundlagen der Kommission sind die §§ 4 und 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001.

Im Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates ist unter anderem das Teilnahme- und Rederecht der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission an den Verhandlungen über den Jahresbericht im zuständigen Ausschuss des Nationalrates festgelegt.

Weitere Informationen über die Parlamentarische Bundesheerkommission sind auf der Homepage des Parlaments ersichtlich:

www.parlament.gv.at/WER IST WER/Parlamentarische Bundesheerkommission

III. 1. Funktionsperioden

Eine Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt gemäß § 4 Wehrgesetz 2001 sechs Jahre. Die derzeitige Funktionsperiode begann am 1. Jänner 2009 und endet am 31. Dezember 2014 in der Zusammensetzung: 3 SPÖ, 3 ÖVP, 1 FPÖ, 1 BZÖ, 1 GRÜNE.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Nationalratswahl vom 29. September 2013 ergibt sich folgende Zusammensetzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission in ihrer nächsten Funktionsperiode vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2020: 2 SPÖ, 2 ÖVP, 2 FPÖ, 1 GRÜNE, 1 TEAM STRONACH, 1 NEOS.

Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gewählt, die übrigen Mitglieder werden von den politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates entsendet. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Kommission repräsentiert zu sein.

In der 8. Sitzung des Nationalrates/XXIV. Gesetzgebungsperiode am 10. Dezember 2008 wurden Präsident Anton Gaál (SPÖ), Abg. z. NR a. D.



Paul Kiss (ÖVP) und Prof. Walter Seledec (FPÖ) als Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission für die sechsjährige Funktionsperiode vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2014 gewählt. Am 1. Jänner 2009 übernahm Präsident Anton Gaál turnusgemäß die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden für zwei Jahre bis 31. Dezember 2010. In den Jahren 2011 und 2012 hatte Abg. z. NR a. D. Paul Kiss die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden inne. Seit 1. Jänner 2013 übt die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden Prof. Walter Seledec aus.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wird in ihren Sitzungen von höchstrangigen Beamten des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport zusätzlich beraten, sodass ein ständiger Meinungs austausch zwischen Prüfern und Geprüften stattfindet.

International kann die Parlamentarische Bundesheerkommission in ihrer Aufgabenstellung mit dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und mit weiteren parlamentarischen Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, beispielsweise in Irland, Norwegen oder Bosnien und Herzegowina, verglichen werden.

III. 2. Wer kann sich beschweren?

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte Beschwerden

- von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- von Stellungspflichtigen,
- von Soldatinnen und Soldaten,
- von Soldatenvertretern,
- von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes sowie
- von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,

entgegenzunehmen und – es sei denn, die Kommission erkennt eine Geringsfügigkeit des behaupteten Beschwerdeggrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

Der angeführte Personenkreis kann sich über Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, beschweren.



Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.

Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Missstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

III. 3. Erreichbarkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Persönlich:

1090 Wien
Roßauer Lände 1 oder Türkenstraße 22a
Trakt 10, 1. Stock, Zimmer-Nr. 46

Telefonisch:

- 0810 200125 (Ortstarif)
- 0043 50201 10 21050
- 0043 1 3198089
- 1230100 (IFMIN)

Schriftlich:

- 1090 Wien, Roßauer Lände 1
- Fax: 0043 50201 10 17142
- bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

III. 4. Jahresbericht

Der Jahresbericht der Parlamentarischen Bundesheerkommission erscheint gemäß § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 einmal jährlich und ist nach der Beschlussfassung durch die Parlamentarische Bundesheerkommission dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zuzuleiten. Der Jahresbericht 2013 ist mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport dem Nationalrat vorzulegen.

IV. Tätigkeit

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beantwortete die im Berichtsjahr vorgebrachten Anfragen, prüfte Beschwerden, veranlasste amtswegige Überprüfungen, führte unangekündigte Überprüfungen vor Ort durch, stellte Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich in enger Zusammenarbeit mit dem



Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und den beratenden Organen ab und präsentierte Vorschläge für Verbesserungen im Dienstbetrieb und in der Ausbildung.

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereitete die in der Regel monatlich stattfindenden Plenarsitzungen der Kommission vor, um die Beschlussfassung zu Beschwerden sowie zu amtswegigen Überprüfungen zu ermöglichen und der Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport in kürzestmöglicher Zeit nachzukommen.

Informationsveranstaltungen des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission beim Generalstabslehrgang und den Stabsoffizierskursen an der Landesverteidigungsakademie in Wien, beim Ausmusterungsjahrgang der Offiziere an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt und bei Militärischen Führungslehrgängen an der Heeresunteroffiziersakademie in Enns sowie Arbeitsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Kirche, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und aus dem Bereich des Bundesheeres erfüllten den Zweck, das Verständnis für die unabhängige, objektive und umfassende Kontrolle des militärischen Dienstbereiches zu stärken. Gerade die konsequente Vortragstätigkeit des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission an den Bildungseinrichtungen des Bundesheeres trug dazu bei, die Sensibilität von Kommandantinnen und Kommandanten sowie Ausbilderinnen und Ausbildern im Umgang mit Soldatinnen und Soldaten bezüglich Menschenführung, Ausbildung und soldatische Qualifikation entscheidend zu verbessern. Dramatische Vorfälle, wie etwa 2004 die „Foltervorwürfe“, die das Ansehen des Bundesheeres nachhaltig schädigten, gehören zum Glück der Vergangenheit an.

Gemeinsam mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und den beratenden Organen konnten Probleme im Zusammenhang mit eingebrachten Beschwerden bereits häufig im Stadium von Erhebungsverfahren für die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zufriedenstellend gelöst werden. Das Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission an Ort und Stelle führte oftmals zu einer raschen Abstellung von aufgezeigten Missständen und trug in vielen Fällen zu einer Verbesserung des Betriebsklimas bei.



Hinsichtlich der berechtigten Beschwerden wurden die vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport für erforderlich erachteten Maßnahmen der Dienstaufsicht (Belehrungen und Ermahnungen, disziplinaire Würdigung des Verhaltens der Beschwerdebezogenen, Erstattung von Strafanzeigen etc.) getroffen.

Vielfältige Aufgabenstellungen einer demokratischen Kontrolleinrichtung erfordern naturgemäß auch den Meinungs austausch mit vergleichbaren internationalen Einrichtungen. Ausgehend von den Beschlüssen des „Wiener Memorandums“ im Jahr 2010, war die Expertise der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei internationalen Tagungen vermehrt gefragt, etwa bei der OSCE-Tagung zum Thema “Positive Practices of Human Rights and Freedoms of Military Personnel” vom 21. bis 22. März 2013 in Sarajevo oder bei der „5. Internationalen Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte“ im Oktober 2013 in Oslo.

IV. 1. Beschwerde-Eckdaten

Im Jahr 2013 wurden 2981 Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission gestellt. Zum überwiegenden Teil konnten aufgeworfene Fragen in kurzem Wege beantwortet oder geklärt werden, sodass es in vielen Fällen nicht mehr zur Einbringung einer formellen Beschwerde kam.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission leitete im Jahr 2013 insgesamt 384 Beschwerdeverfahren ein, davon waren 12 Verfahren amtswegige Überprüfungen.

67 % der Beschwerden wurde Berechtigung zuerkannt.

Die Beschwerdegründe bezogen sich vor allem auf fehlerhaftes, unfürsorgliches Verhalten von Ranghöheren, auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, auf Personalangelegenheiten, mangelhafte Infrastruktur, wobei auch im Berichtsjahr in vielen Fällen die Unterkunftssituation für Grundwehrdiener der Grund zur Beschwerde einbringung war, und auf Ausrüstungsmängel sowie unzureichende Berücksichtigung militärärztlicher Einschränkungen.

Weil unverzüglich gesetzte Maßnahmen den Beschwerdegrund wegfallen ließen, zogen Beschwerdeführer in manchen Fällen eingebrachte Beschwerden zurück.



IV. 2. Beschwerden über Beschimpfungen / unangebrachte Ausdrucksweisen

Von 48 Beschwerden im Zusammenhang mit Beschimpfungen oder unangebrachten Ausdrucksweisen waren im Berichtsjahr 42 Beschwerden berechtigt, sechs Beschwerden erhielten keine Berechtigung.

IV. 3. Beschwerden über militärärztliche Betreuung

Im Berichtsjahr erfolgten 22 Beschwerden wegen unzureichender militärärztlicher Betreuung. Zwei Beschwerden waren berechtigt, 13 Beschwerden erhielten keine Berechtigung zuerkannt. Sieben Beschwerden standen am Ende des Berichtsjahres in Bearbeitung.

IV. 4. Beschwerden über Missstände während eines Auslandseinsatzes

20 Beschwerdeführer brachten Beschwerden im Zusammenhang mit Missständen im Auslandseinsatz ein. Fünf Beschwerden waren berechtigt, drei Beschwerden erhielten keine Berechtigung, sieben Beschwerden wurden mangels Zuständigkeit nicht in Behandlung gezogen. Fünf Beschwerden waren am Ende des Berichtsjahres nicht abgeschlossen.

IV. 5. Beschwerden von Soldatinnen

Soldatinnen brachten 2013 insgesamt fünf Beschwerden ein, davon waren zwei berechtigt und zwei nicht berechtigt. Eine Beschwerde war am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

IV. 6. Beschwerden über Mängel in Unterkünften und Infrastruktur

Im Jahr 2013 gab es 35 Beschwerden über Missstände betreffend Unterkünfte und Infrastruktur. 18 Beschwerden waren berechtigt, acht Beschwerden erhielten keine Berechtigung. Zwei Beschwerden wurden zurückgezogen, sieben Beschwerden waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

IV. 7. Beschwerden über Missstände bei der Verpflegungsversorgung

Von 17 Beschwerden im Zusammenhang mit Missständen im Rahmen der Verpflegungsversorgung von Grundwehrdienern waren im Berichtsjahr 16 Beschwerden berechtigt bzw. teilweise berechtigt, eine Beschwerde erhielt keine Berechtigung.

IV. 8. Amtswegige Prüfverfahren und Überprüfungen vor Ort

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beschloss in 12 Fällen amtswegige Prüfverfahren und führte in 11 Fällen Überprüfungen vor Ort durch, um Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich zu



untersuchen. Prüfverfahren betrafen beispielsweise bauliche und hygienische Zustände, das Auftreten von Vorgesetzten gegenüber Untergebenen sowie krasse Missstände in der Ausbildung.

IV. 9. Situation der Grundwehrdiener

56 Grundwehrdiener erhoben Beschwerden, denen zum überwiegenden Teil Berechtigung zuerkannt wurde. Mit der Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht aufgrund des Ergebnisses der Volksbefragung am 20. Jänner 2013 ist es jetzt Aufgabe der Politik, ihren Fokus vermehrt auf die Attraktivierung des Grundwehrdienstes zu richten. Schon 2009 wies die Parlamentarische Bundesheerkommission im Rahmen ihrer Tagung „Perspektiven der Wehrpflicht“ in Salzburg darauf hin, dass die Vermeidung von Leerläufen, das stärkere Zurückgreifen auf privat erworbene berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die Intensivierung einer interessanten Basisausbildung, der erhebliche Verbesserungsbedarf des Ausstattungsgrades von Mannschaftsunterkünften sowie der zu niedrig empfundene Sold von Grundwehrdienern (derzeit € 301,40 pro Monat) Leitlinien für künftiges Handeln sein müssen.

IV. 10. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001

Im Berichtsjahr lag kein Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme zur Berufung gegen einen Auswahlbescheid über die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen vor.

V. Beispiele für Beschwerdefälle

V. 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen

Ein Vizeleutnant brachte seine Unzufriedenheit über mangelnde Dienstleistungen von Grundwehrdienern wie folgt zum Ausdruck: „Es Scheiß Grundwehrdiener, wos mocht i mit Euch?“, „De zwa san zum Scheißen z`deppat!“. (GZ 10/123-2013)

Auf eine Frage im Zuge einer Dienstreise zeigte ein Unteroffizier dem Rekruten den gestreckten Mittelfinger als Antwort und kommentierte dessen Fahrweise mit den Worten: „Du fährst wie a Tschusch!“. (GZ 10/046-2013)



Ein Rekrut, der an einer Sanitätsdienststelle den Desinfektionsspender in einem Arztzimmer benutzte, wurde von einem Unteroffizier beanstandet: „Sie werden auf d' Nacht hierbleiben!“ bzw. „Sie werden schon sehen, was ich mit Ihnen auf d' Nacht mache!“. (GZ 10/140-2013)

Auf eigenen Wunsch wurde ein Rekrut zur Spezialausbildung an eine Waffenschule versetzt. Seine Erwartungshaltung und die fordernde Ausbildung klafften auseinander und führten seitens anderer Rekruten zu Äußerungen wie „Scheiß-Wiener“, „Volldepp“, „Trottel“, „Der ist unfähig!“ oder „Der ist für nichts zu gebrauchen!“. Nachdem der Rekrut beim Militärpfarrer um Unterstützung ersucht hatte, stellte der Kompaniekommandant der angetretenen Kompanie folgende Fragen: „Muss noch jemand etwas beichten gehen zum Pfarrer?“, „Gibt es sonst noch jemanden, der sich beim Pfarrer beschweren will?“. (GZ 10/135-2013)

Ein Bataillonskommandant, der mit den Dienstleistungen eines Offiziers seines Stabes unzufrieden war, kanzelte den Rangniedrigeren mit Äußerungen wie „Dummes Arschloch!“ oder „Schleich dich!“ ab. (GZ 10/018-2013)

Im Zuge eines informellen Zusammenseins in der Kaserne sagte ein Unteroffizier zu einem zum Islam konvertierten Kompaniekommandanten: „Wir kriegen Sie schon wieder in die richtige Richtung. Ein Schweinsbraten und ein Bier - und Sie sind wieder normal. Und wenn ich Sie in Schweinefett einreiben muss, wir polen Sie schon wieder um.“ (GZ 10/018-2013)

Während einer dienstlichen Unterredung lobte eine Charge das Vorhandensein der modernen und vorbildlichen Infrastruktur zur Reinigung von Heereskraftfahrzeugen in einer Kaserne, woraufhin ihm der angesprochene Vizeleutnant unerwartet antwortete: „Du kleine Wichsbirne, Du hast ja keine Ahnung von der Materie!“. (GZ 10/159-2013)

Der Kommandant eines Vorbereitungslehrganges tätigte gegenüber Kursteilnehmern in den ersten Ausbildungswochen Aussagen wie „Einige von Ihnen sind zu schwach - und ich hasse schwache Soldaten!“ und befahl hörbar für alle „Zugkommandanten, mit dem Schleifen beginnen!“. (GZ 10/204-2013)



V. 2. Schikanen

Als Reaktion auf eine Rangelei unter Rekruten teilte ein Unteroffizier Rekruten kurzfristig für die Schneeräumung im Kasernenareal bis 19:30 Uhr statt des planmäßigen Dienstendes um 15:30 Uhr ein. (GZ 10/083-2013)

Im Rahmen der Zeugnisübergabe eines waffenspezifischen Kurses mussten sich die erfolgreichen Kursteilnehmer der „Barbarataufe“ unterziehen. Dabei werden dem Kursteilnehmer die Augen verbunden. Anschließend wird er in einen Raum geführt und darf in gebückter Haltung eine am Tisch stehende imaginäre Kerze nicht ausblasen, weil ein „Ausblasen“ der Kerze zu einer Wiederholung des Vorganges führt. Mit den Worten „Im Namen der Heiligen Barbara“ erhält der Proband von den Mitgliedern der Prüfungskommission und den im Raum befindlichen erfolgreichen Kursteilnehmern einen Schlag auf das Gesäß. (GZ 10/194-2013)

Vier Unteroffiziere holten sich bei einem Unteroffizier die Genehmigung zum Duschen nach absolvierter Leistungsprüfung „Allgemeine Kondition“ ein. Unmittelbar vor Beginn des Duschvorganges widerrief ein vorbeikommender Offizier die Duschgenehmigung in diesem Gebäude mit dem schroffen Hinweis „Übung“. (GZ 10/225-2013)

V. 3. Militärärztliche Betreuung und militärärztliche Einschränkungen

Eine Ermüdungsfraktur des rechten Schenkelhalses bei einer Soldatin wurde wegen verspäteter fachärztlicher bzw. radiologischer Abklärung erst zwei Monate nach der erstmaligen Konsultation des Truppenarztes diagnostiziert und einer adäquaten Behandlung zugeführt. (GZ 10/130-2013)

Im Zuge seiner Versetzung in eine andere Garnison erhielt ein Rekrut trotz vorliegender militärärztlicher Befreiung zum Heben und Tragen von Lasten über sieben Kilogramm den Auftrag, die Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln und unter Mitnahme seiner kompletten Ausrüstung durchzuführen. (GZ 10/045-2013)

Ein Rekrut hatte aufgrund von Marschblasen eine „Halbschuhtrageerlaubnis“. Dennoch ordnete sein Gruppenkommandant an, dass er wegen des „Erscheinungsbildes als Soldat“ zur Fahrt ins Heeresspital zwecks Kontrolltermins Feldschuhe tragen musste. (GZ 10/384-2012)



V. 4. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

Erst nach mehr als einem halben Jahr wurde ein Korporal über seine Nichtzulassung zur Unteroffizierslaufbahn informiert, obwohl die Gründe hierfür bereits bei der Einberufung zum Ausbildungsdienst vorlagen. (GZ 10/017-2013)

Ein Rekrut wartete vor der Kanzlei des Kompaniekommandanten auf die Abhaltung des Bitrappports, um den Kompaniekommandanten auf unzulässige Ausdrucks- und Verhaltensweisen eines Fachunteroffiziers hinzuweisen. Weil die Unterschrift des Unteroffiziers auf dem Rapportzettel fehlte, wurde dem Rekruten die Rapportmöglichkeit genommen. (GZ 10/123-2013)

Gegenüber einem Unteroffizier, der sich auf dem Weg zu einem Wettkampf befand, äußerte ein Offizier des Bataillonsstabs den Vorwurf unerlaubter Abwesenheit vom Dienst. Die Abwesenheit von der Dienststelle erfolgte mit Wissen und nach vorhergehender Abmeldung beim Kompaniekommandanten. (GZ 10/075-2013)

Als Reaktion auf die einige Minuten zu früh begonnene Einnahme des Mittagessens musste ein Rekrut auf Anweisung eines Ranghöheren bis 15:45 Uhr ohne konkreten Auftrag an der Dienststelle anwesend sein, während andere Rekruten ab 14:30 Uhr dienstfrei hatten. (GZ 10/140-2013)

V. 5. Mangelnde Fürsorge

Im Rahmen eines 24-Stunden-Kampftages mit hohen physischen und psychischen Belastungen erhielten Rekruten bei der Abendverpflegung nur eine Dose Fisch, zwei Scheiben Brot und eine Packung Mentos. (GZ 10/344-2013)

Ein Soldatenvertreter führte Beschwerde über den desolaten Zustand des Soldatenheimes in einer Kaserne sowie über ein unzureichendes Angebot an warmen Speisen und Obst. Im Zuge einer Überprüfung vor Ort wurde festgestellt:

Die zeitgemäße Bereitstellung von Räumlichkeiten für den Aufenthalt in der Freizeit unterblieb über Jahre hinweg.



Das behelfsmäßig bereitgestellte Angebot an Waren und Produkten war unzureichend. Die entsprechenden Warmhalte- und Kühleinrichtungen fehlten. (GZ 10/102/2013)

Eine krasse Ungleichbehandlung zwischen Kader und Grundwehrdienern führte während einer fünftägigen Übung zu verständlichen Beschwerden. So erhielt der Bataillonsstab beispielsweise beim Frühstück Kornspitz, Topfengolatschen, Kipferl sowie drei bis vier verschiedene Sorten Wurst und Käse offeriert. Die Rekruten mussten mit zwei Semmeln und Brot, fünf Gramm Extrawurst, drei Gramm Emmentaler und Eckerlkäse vorlieb nehmen, wobei Brot und heißer Tee tagsüber zeitweise nicht verfügbar waren. (GZ 10/231-2013)

V. 6. Organisatorische Mängel

Im Rahmen des Pilotprojektes "Reduzierung von Funktionssoldaten" erfolgte aufgrund der Reduzierung des Küchenpersonals und der damit einhergehenden Aussetzung des Küchenbetriebes am Abend über mehrere Wochen die Ausgabe des Abendessens an die in der Kaserne Dienst versehenen Rekruten ausschließlich in Form von Kaltverpflegung. (GZ 10/020-2013)

Ein Kraftfahrunteroffizier beachtete die vorgegebenen Pausenzeiten für Grundwehrdiener-Heereskraftfahrer nicht und genehmigte deren Möglichkeit zur Sportausübung nur unzureichend. (GZ 10/123-2013)

Über einen berechtigterweise gestellten Antrag um Zuerkennung einer Ergänzungszulage entschied die Dienstbehörde erst nach mehr als 10 Monaten. (GZ 10/049-2013)

Einem Milizsoldaten wurde im Zusammenhang mit einer im Dienst erlittenen Knieverletzung geraten, seine Freiwilligenmeldung für einen Auslandseinsatz aus persönlichen Gründen zurückzuziehen, ohne ihn über die damit verbundenen Konsequenzen, nämlich einer dreijährigen Sperre für derartige Einsätze, zu informieren. (GZ 10/038-2013)

Bedingt durch die unterbliebene Zuweisung einer Prepaid-Karte für ein fehlendes Girokonto bzw. die Aufnahme und Buchung von Kontodaten ohne Prüfung des Bankdatenblattes für die Geldauszahlung im



Grundwehrdienst, erhielt ein Grundwehrdiener die ihm zustehenden Bezüge erst im dritten Präsenzdienstmonat. (GZ 10/066-2013)

Nachdem die beantragte Befreiung eines Wehrpflichtigen von der Ableistung einer Milizübung aus militärischen Erfordernissen vorerst abgelehnt wurde, erfolgte am zweiten Tag der Übung seine vorzeitige Entlassung, da sich herausstellte, dass er die im Rahmen der Übung vorgesehene Ausbildung bereits vor drei Jahren positiv absolviert hatte. (GZ 10/121-2013)

Der zweifelsohne bestehende Anspruch auf Auszahlung der Prämie für die positive Absolvierung der vorbereitenden Milizausbildung aus dem Jahr 2011 wurde aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen übersehen und erfolgte erst im Mai 2013. (GZ 10/132-2013)

Durch unterbliebene sachgerechte Speicherung von Milizkursen seitens der kursführenden Dienststelle entstanden für den betroffenen Milizsoldaten Verspätungen bei der Auszahlung von Prämien bzw. allfällige Nachteile bei künftigen Beförderungen. (GZ 10/152-2013)

Im gesamten ersten Monat des Grundwehrdienstes erfolgte in einer Kaserne für Rekruten die Ausgabe des Abendessens ausschließlich als Marschverpflegung. Darüber hinaus wurde nicht bedacht, dass der Ausgabetermin der Kaltverpflegung bereits mit dem Mittagessen bei den hohen Außentemperaturen im Juli mehr als problematisch ist. (GZ 10/175-2013)

Die Unterbringung von Ausbildungspersonal in einer nicht zumutbaren Unterkunft im Sinne der Reisegebührevorschrift erfolgte, obwohl der Umstand fehlender adäquater Unterkünfte für dienstzugeteiltes Personal am Dienort allgemein bekannt und die damit einhergehende Unterbringungsproblematik vor einem Kurs grundsätzlich lösbar war. (GZ 10/189-2013)

An einer Waffenschule wurde Lehrgangsteilnehmern der Zutritt zum neu errichteten Sportraum verwehrt. (GZ 10/357-2013)



V. 7. Desolate Unterkünfte

Wie in den Jahren zuvor, musste die Parlamentarische Bundesheerkommission auch im Berichtsjahr viele Mängel im Ausstattungsgrad von Unterkünften für Grundwehrdiener feststellen. An vier Beispielen aus verschiedenen Bundesländern wird in der Folge exemplarisch aufgelistet, dass es einen erheblichen Verbesserungsbedarf betreffend die bauliche und hygienische Grundsubstanz in Kasernen gibt, in denen Rekruten ihren Präsenzdienst ableisten.

V. 7. 1

Der Soldatenvertreter einer Kompanie führte im Namen seiner Kameraden katastrophale bauliche sowie hygienische Mängel in zwei Objekten einer militärischen Liegenschaft an.

Im Rahmen einer Überprüfung vor Ort fanden nachfolgende Punkte Bestätigung:

Überlaufende Gullys in Sanitärbereichen führen vor allem bei gleichzeitiger Benutzung von Waschbecken und Duschen zum Austritt von Fäkalien durch verstopfte Abflussleitungen.

Für das Duschen von 130 Soldaten stehen nur 14 Brauseköpfe zur Verfügung, wobei nur die ersten Soldaten in den Genuss von Warmwasser kommen.

Gerade in einer der kältesten Perioden im Winter 2013 mit Temperaturen im zweistelligen Minusbereich sind über Tage hinweg die Unterkünfte auf Grund von Heizungsausfällen nicht beheizbar.

Die Rekruten sind in beengten, abgewohnten und schimmelanfälligen 12-Mann-Zimmern mit nur einem Fenster untergebracht.

Trotz einer Empfehlung zur Sperre durch den Arbeitsmediziner wird ein benachbartes Objekt für den Kanzlei- und Ausbildungsbetrieb genutzt.



Unverständnis bei den derart untergebrachten Grundwehrdienern und auch bei jenen Soldatinnen und Soldaten, die für die Ausbildung dieser Rekruten zuständig waren, rief die Tatsache hervor, dass im selben Kasernenareal in den letzten Jahren modernste, aufwändigste Arbeits- und Unterbringungsmöglichkeiten errichtet wurden, man auf die Rekruten aber vergessen hatte. (GZ 10/101/2013)

V. 7. 2

Eine Erhebung im Unterbringungsbereich eines Verbandes brachte Folgendes zu Tage:

In beiden Nasszellenanlagen einer Kompanie mit jeweils vier Pissoirmuscheln mit offenen Pissrinnen und drei WC-Kabinen verstopft sich das Abflussrohr für die Pissoire bereits bei der morgendlichen starken Inanspruchnahme regelmäßig, sodass der ganze Sanitärbereich „schwimmt“.

Die Überflutungen im Pissoirbereich und die regelmäßig verstopften WC führen - abgesehen vom penetranten Gestank - zu einer unzumutbaren Hygienesituation.

Die Reinigung der Rohrverstopfungen wird regelmäßig veranlasst, löst aber nicht die Grundproblematik der veralteten und defektanfälligen Anlagen.

Wasserschäden bzw. Schimmelstellen sind an der Decke im Duschaum im Erdgeschoss sichtbar. Die Duschanlagen funktionieren.

Bei zwei weiteren Kompanien befinden sich die Toiletten in einem vergleichbar desolaten Zustand. (GZ 10/238-2013)

V. 7. 3

165 Grundwehrdiener fanden bei der Ableistung ihres Präsenzdienstes folgende Unterkunftssituation in der Kaserne vor:



Die Unterkunftsobjekte weisen jeweils zwei Mannschaftsschlafsäle mit einer Belegung von bis zu 40 Rekruten auf.

Teilweise sind die Säle mit Holzwänden untergliedert, wobei der Zugang zur Saalmitte, wo sich Tische mit Sitzhockern befinden, von allen Kojen ohne Sichtschutz offen einsehbar ist.

Im Mittelbereich befindet sich zwischen den Schlafsälen der Sanitär- und Nasszellenblock. Den Feuchtigkeitsschäden und der Schimmelbildung in den Nassräumen wurde beim Einrücken der Grundwehrdiener durch einen neuen Verputz kosmetisch Rechnung getragen.

Derzeit stehen in etwa je zehn Wasch- und Duschgelegenheiten und WC-Anlagen zur Verfügung. Einschränkungen gibt es bei der Bereitstellung von Warmwasser. Ein gravierendes Manko ist das Ausbleiben von Wasser bei gleichzeitiger starker Benutzung von WC- und Duschanlagen.

Fenster klemmen größtenteils und lassen sich schlecht bzw. nur unzureichend schließen. Risse im Mauerwerk und bröckelnder Verputz vervollständigen neben beschädigten Türstöcken und Türen den abgewohnten Eindruck. (GZ 10/310-2013)

V. 7. 4.

Unter Bezugnahme auf die Medienberichterstattung über eine Rattenplage in einer Kaserne im Bereich der Wache und einer damit angeblich im Zusammenhang stehenden Erkrankung eines Grundwehrdieners ergaben Erhebungen Folgendes:

Das Wachlokal ist in einem abgewohnten Zustand. Im Gebäude befinden sich weiters der Aufenthaltsraum für die Bereitschaft sowie ein nicht genutzter, gesperrter, ehemaliger Zellentrakt und der Heizraum.

Ein Rekrut meldete sich nach einem Wachdienst beim Truppenarzt und beklagte schwer entzündete Schleimhautveränderungen im Mundbereich. Als Grund äußerte er den Verdacht, sich die



Infektion/Mundfäule wegen der schlechten hygienischen Bedingungen im Bereich des Wachlokals und im Sanitärbereich zugezogen zu haben. Im Wachrapport war 10 Tage vorher die Entdeckung einer toten Maus im WC festgehalten. Der Rekrut selbst wurde zur Untersuchung an das Heeresspital überwiesen. Eine medizinische Erklärung für die in den Medien erwähnte Erkrankung/Mundfäule lässt sich – laut einer Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport – selbst durch ein allfälliges Vorkommen von Ratten im Bereich des Wachlokales nicht ableiten.

Der Truppenarzt unterzog das Wachlokal noch am Tag der Erkrankung des Rekruten einer Hygienekontrolle und veranlasste im Zusammenwirken mit dem leitenden Sanitätsoffizier des Militärkommandos Sofortmaßnahmen, um eine Infektionsgefahr hintan zu halten.

Darüber hinaus wurde beim Militärservicezentrum eine Sanierung des gesamten Wachlokals (Mauerwerk, Diensträume und WC- und Waschanlagen) aufgrund extremer Abnützung beantragt.

Eine zivile Firma führte schließlich die Grundreinigung des Gebäudes durch und aktivierte ein Schädlingsmonitoring. (GZ 10/120/10-2013)

V. 8. Nichtbeachtung von Vorschriften

Eine Charge erhielt im Rahmen eines Schadenersatzverfahrens € 1.300 von seiner Versicherung deshalb nicht zurückerstattet, weil der Verlust eines Zubehörs zum Sturmgewehr 77 kompanieintern nicht erlasskonform bearbeitet wurde. (GZ 10/186-2013)

Die Generalsanierung von zwei Jagdhütten auf dem Gelände eines Truppenübungsplatzes erfolgte nicht mit der gebotenen Nachvollziehbarkeit. Den überwiegenden Teil des Baumaterials stellte ein befreundeter Bauunternehmer unentgeltlich zur Verfügung. Sanierungsarbeiten erfolgten von einer Person, die kein Dienstverhältnis zum Bundesheer hat. Die Nutzung der Jagdhütten ist nur einem äußerst



beschränkten Personenkreis möglich und nicht transparent. (GZ 10/214-2013)

Bei einer außerhalb der Dienstzeit durchgeführten Sicherheitsüberprüfung innerhalb einer militärischen Liegenschaft wurden nicht nur die unversperrten Büromöbel in der versperrten Kanzlei überprüft, sondern auch eine dabei „gefundene“ 3. VE-Benutzerkarte unzulässigerweise entnommen. (GZ 10/124-2013)

Die Informationsweitergabe bezüglich Bewerbungsmöglichkeit für einen bekanntgemachten Arbeitsplatz an einen Bediensteten auf Positionsnummer 900 erfolgte nicht gemäß der geltenden Befehlslage. Dadurch war der Bedienstete gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt. (GZ 10/109-2013)

VI. Amtswegige Prüfverfahren

VI. 1. Organisatorische Mängel

Ausgangssituation

Zwei Seilbahnen sind die einzige Versorgungsmöglichkeit zu im Hochgebirge gelegenen militärischen Anlagen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Seilbahnbetriebsleiter und seinem Stellvertreter war von Beginn an konfliktträchtig, weil der stellvertretende Seilbahnbetriebsleiter den Leiter nicht als Vorgesetzten akzeptierte und der Vorgesetzte seiner Führungsfunktion nicht nachkam. Seilbahnbehördliche Auflagen verlangen aber die Einteilung von mindestens zwei geprüften Seilbahnbetriebsleitern.

Vermittlungsversuche, Gespräche und Mediationen im Zeitraum von 2010 bis 2012 blieben erfolglos.

Dienstunfall

Bei der Kontrolle einer Stütze an einer Seilbahn schlug sich der stellvertretende Seilbahnbetriebsleiter im Jahr 2010 einen Zahn aus. Der Dienstunfall wurde in das Betriebsbuch der Seilbahn eingetragen und dem Seilbahnbetriebsleiter gemeldet. Vierzehn Tage nach dem Unfall kam es auf Grund einer turnusmäßigen Organisationsänderung zu



einem Wechsel der für den Betroffenen zuständigen Dienststelle. Unzulänglichkeiten und Missverständnisse über Zuständigkeiten führten dazu, dass die Meldung über den Dienstunfall über Jahre hinweg verschlampt wurde und erst 2013 anlässlich der Erhebungen zur gegenständlichen Beschwerde zu Tage kam. Alle erforderlichen Veranlassungen wurden daraufhin umgehend eingeleitet. (GZ 10/047/10-2013)

VII. Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission

VII. 1. Prüfbericht zu AUTCON/KFOR

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte vom 17. bis 19. Juni 2013 bei den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON 28/KFOR einen Prüfbesuch vor Ort gemäß § 4 WG 2001 durch.

Zum Zeitpunkt des Prüfbesuches betrug die Kontingentsstärke 366. In Gesprächen mit den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON 28/KFOR wurden folgende Themen und Problemkreise angesprochen:

Unterbringung der Infanteriekompanie im Camp Villagio Italia

Sanitäreanlagen für unsere Soldatinnen und Soldaten in den Containerunterkünften des Camps Villagio Italia in Pec befinden sich in einem abgewohnten Zustand. Beispielsweise stehen nur zwei Duschen und zwei WC für 30 Soldatinnen und Soldaten zur Verfügung. Bei Beanstandung von Mängeln erfolgt eine schleppende und unzulängliche Instandsetzung seitens der internationalen Campverwaltung. Diese Containerunterkünfte befinden sich in unmittelbarer Nähe (etwa acht Meter Abstand) zum dieselbetriebenen Stromaggregat für die gesamte Camp-Infrastruktur. Je nach Windrichtung werden die Dieselabgase direkt in die nahen Unterkünfte verfrachtet. Das Stromaggregat erzeugt einen lauten, monotonen und tuckernden Dauerlärm. Ein ständiges Vibrieren der Außenwände in den Containerunterkünften ist die Folge. Die Errichtung einer Schallschutzwand könnte Abhilfe schaffen.



Bekleidung

Im Einsatzraum stehen trotz Höchsttemperaturen von bis zu 40° Celsius bis dato keine Sommeruniformen zur Verfügung. Das bei diesen Temperaturen zweckmäßige und modische Poloshirt gehört nicht mehr zur Standardausrüstung. Angemerkt wird, dass während des Prüfbesuches der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine ausreichende Anzahl an Kurzarm-Feldhemden im Einsatzraum einlangte.

Bemängelt wird ein zu geringer Bekleidungstauschvorrat, weil kleine und große Größen mangels Verfügbarkeit gelegentlich nicht getauscht werden können.

Geräteverwaltung mittels LOGIS

Die Wirtschaftsgeräteverwaltung und Materialerhaltung erfolgt mittlerweile mit dem Logistischen Informationssystem – LOGIS. Über diesbezügliche IT-Fachkenntnisse verfügen Berufssoldatinnen und -soldaten, die ihr inländisches LOGIS-Anwenderwissen nahtlos im Auslandseinsatz einbringen. Soldatinnen und Soldaten ohne LOGIS-Kenntnisse erhalten während der inländischen Einsatzvorbereitung zwar eine LOGIS-Einweisung, die jedoch wegen fehlender Anwendungspraxis nur unzureichend umgesetzt wird. Dies ist der Grund für Ablaufverzögerungen bei der Wirtschaftsgeräteverwaltung und Materialerhaltung. Abhilfe könnte eine intensivere und umfangreichere LOGIS-Einweisung vor Antritt eines Auslandseinsatzes bringen.

Verpflegung

Kritisiert wird die Qualität der offiziellen Verpflegung im Camp Villagio Italia. Speisen sind lauwarm bzw. kalt und in der Regel eintönig, sodass vermehrt auf das zusätzliche private Angebot im Camp zurückgegriffen wird. Anfang 2013 erfolgte die Abstellung eines österreichischen Feldkoch-Unterroffiziers an das Küchenteam des italienischen Kontingents. Dadurch verbesserte sich die Essensqualität/„Annäherung an den österreichischen Geschmack“. Die Möglichkeiten der Einflussnahme bleiben jedoch limitiert, weil Zuständigkeit und



Verantwortung für Lebensmitteleinkauf und Kochen beim italienischen Kontingent liegen.

Die Verpflegung im Camp Film City in Pristina, im Camp Casablanca in Suva Reka und im Fieldcamp in Prizren wird gelobt.

Seelsorgliches Betreuungsangebot

Im Kontingent ist kein Seelsorger vorhanden. Zu besonderen Anlässen wie Weihnachten oder Ostern werden Seelsorger in den Einsatzraum entsandt. Für Fragen und Probleme des täglichen Dienstbetriebs steht dadurch nicht ständig eine unabhängige - und nicht der Berichtspflicht unterliegende - Anlaufstelle zur Verfügung.

Pandur

KFOR verfügt im Einsatzraum über Panzer der Type „Pandur“, die aufgrund der derzeitigen Lagesituation vor Ort nicht zum Einsatz kommen. Deshalb befindet sich das Fahrpersonal als Teil des ORF-Kontingents (Operational Readiness Forces) nicht im Einsatzraum. Trotzdem müssen die Panzer aus technischen Gründen einmal pro Monat gefahren/„bewegt“ werden, daher übernehmen im Einsatzraum Soldaten, die eine entsprechende Lenkerberechtigung besitzen, diese Aufgabe.

Besoldung

Aufgrund einer ruhigen, aber instabilen Ausgangslage wird verschiedentlich der Wunsch auf Erhöhung des Krisenzuschlages geäußert.

Milizlaufbahn im Auslandseinsatz

Das Betreiben einer Milizausbildung im Auslandseinsatz gestaltet sich im Einzelfall schwierig. Eine positive Auskunftserteilung in Bezug auf die Fortführung der Milizausbildung wurde von der personalverantwortlichen Dienststelle durch die fehlende Bereitschaft eines Kommandos, eine Einteilung vorzunehmen, vorerst verunmöglicht. Nach verspäteter



Einteilung musste der angebotene Ausbildungskurs sogar wegen zu geringer Teilnehmeranzahl abgesagt werden.

Security Clearance

Laut Vorbringen wird bei Einteilung von Unteroffizieren im Bereich des Liaison-Monitoring-Teams (LMT) keine Security Clearance verlangt. Die im Dienstbetrieb eines LMT ermittelten Aufklärungsergebnisse unterliegen jedoch besonderen Sicherheitsbestimmungen, sodass diese Daten von Unteroffizieren zwar auftragsgemäß weitergeleitet, aufgrund der fehlenden Security Clearance jedoch nicht bearbeitet bzw. gelesen werden dürften. Die Abklärung über das Bestehen einer Security Clearance noch vor Antritt eines Auslandseinsatzes ist notwendig.

Private IT-Kommunikation

Die private Nutzung des Internets zu akzeptablen Benutzerkosten ist vorhanden (€ 20 pro Jahr im Camp Film-City).

Im Camp Film-City ist die IT-Kommunikation zu Inlandstarifen seit der Errichtung eines A1-Sendemastes, der auf eine Initiative der Parlamentarischen Bundesheerkommission zurückgeht, möglich.

Sozialtelefonie (60 Minuten pro Person und Monat) wird als ausreichend empfunden, von vielen Soldaten aber nicht ausgeschöpft, weil die Kommunikation mit Angehörigen vor allem per Internet erfolgt.

Information

Allgemeine Informationen von Vorgesetzten über die aktuelle zivile und politische Lage vor Ort empfinden Soldatinnen und Soldaten als unzureichend, daher fehlt oft das Verständnis für Aufträge oder Einschränkungen bei Ausgangsregelungen für Freizeitbelange.

VII. 2. Prüfbericht zu AUTCON/UNIFIL

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission besuchte die Soldatinnen und Soldaten von AUTCON 3/UNIFIL im Camp des HQ



UNIFIL in Naqoura im Südlibanon vom 8. bis 10. April 2013 im Rahmen eines Prüfbesuches.

In Gesprächen mit den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON 3/UNIFIL wurden folgende Themen und Problemkreise angesprochen:

Verpflegung

Das Frühstück wird in der österreichischen Betreuungseinrichtung „Edelweiß“ und das Mittag- und Abendessen in der UN-Küche im Camp Naqoura eingenommen. Grundsätzlich ist unser Kontingent an die internationale Küche angeschlossen und betreibt mit einem Versorgungselement das Küchenlager. Aufgrund der Entfernung vom österreichischen Unterkunfts- und Bürobereich hin zur internationalen Küche sorgt ein Bus-Shuttledienst von UNIFIL für eine akzeptable Verbindung.

Die Grundausrichtung der Verpflegung in der UN-Küche orientiert sich aufgrund starker Truppen stellender Staaten aus Fernost an der asiatischen Küche. Laut übereinstimmenden Aussagen von Chargen, Unteroffizieren und Offizieren verbesserte sich die Qualität des Essens seit dem letzten Prüfbesuch des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Juni 2012 und befindet sich auf einem guten Niveau, wird jedoch auf Dauer als eintönig empfunden. Angemerkt wird, dass Italien und Frankreich, die größere Truppenkontingente als Österreich stellen, eigene Verpflegungseinrichtungen im Camp Naqoura betreiben. Der Wunsch, eine eigenständige österreichische Küche zu errichten, wird von breiten Teilen des Kontingents geäußert.

Unterbringung

Offiziere und Unteroffiziere verfügen über Ein- oder Zweibettzimmer, ein Großteil der Chargen ist in Dreibettzimmern untergebracht. Folgende Mängel erschweren eine wohnliche Unterbringung bei Containerunterkünften:

Bei Starkregen erfolgt Wassereintritt durch Dächer und Fenster.



Die Klimaanlage neigen aufgrund vorherrschender hoher Luftfeuchtigkeit in Verbindung mit zu langen Wartungsintervallen zu Schimmelbildung.

Vereinzelt fehlen in den Duschanlagen Brauseköpfe.

Die Schwerfälligkeit der UN-Verwaltung ist evident, da beispielsweise defekte Klimaanlage oder kaputte Duschköpfe meist erst nach mehrfacher Urgenz repariert werden. Daraus folgt, dass solche Reparaturleistungen vermehrt von unseren Soldatinnen und Soldaten in Eigenregie in der Freizeit erbracht werden.

Uniform

Die Sommeruniform steht zur Verfügung. Bemängelt wird die zu restriktive Handhabung der Tauschmöglichkeit von Bekleidung und Segeltuchschuhen. Bei Einrissen, Flecken oder Löchern an Bekleidung oder Segeltuchschuhen ist oft kein Tausch erlaubt, weil von vorgesetzter Stelle pauschal eine nicht sachgemäße Nutzung vermutet wird.

Arbeitsplatzeinteilung

Im Gegensatz zum vorangegangenen Prüfbesuch des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission wurden diesmal keine Benachteiligungen bezüglich Arbeitsplatzeinteilung vorgebracht.

Internet

Für vierzig US-Dollar pro Monat ist ein privater Internetzugang möglich.

Fünf Internet-Terminals stellt UNIFIL kostenlos für private Zwecke zur Verfügung. Aufgrund von Netzproblemen ist eine störungsfreie Nutzung des Internets nicht möglich.

Recreations

Die höchst unterschiedlichen Aufgabenstellungen der Soldatinnen und Soldaten bewirken eine differenzierte Anforderungserwartung an Recreations. Recreations nach Tyre oder Beirut werden angeboten und von allen Dienstgradgruppen genützt.



Blue-Line

Im Rahmen einer Einweisung in die Blue-Line können die schwierigen Einsatzbedingungen der an der Blue-Line eingesetzten UNIFIL-Kontingente und insbesondere der Zweck des Einsatzes von UNIFIL im Gelände anschaulich beobachtet werden. Seitens UNIFIL ist eine derartige Einweisung für Führungspersonal verpflichtend vorgeschrieben. Von AUTCON 3/UNIFIL wird für interessierte Soldatinnen und Soldaten eine solche Einweisung während des Auslandseinsatzes durchgeführt, um das Verständnis für den Einsatz zu erhöhen. Zweckmäßig wäre eine generelle Einweisung aller Soldatinnen und Soldaten in die Blue-Line zu Beginn des Auslandseinsatzes, um die Lage besser erfassen zu können.

„Krank im Container“

Das Auskurieren einer Erkrankung erfolgt stationär in der Unterkunft/„Krank im Container“. Ein Krankenrevier mit Bettenstation ist nicht vorhanden. Im Fall einer Krankheit mit Ansteckungsgefahr wird dadurch eine Gefährdung befürchtet. Schwerere Erkrankungen oder Verletzungen werden stationär im Krankenhaus von UNIFIL im Camp Naqoura behandelt.

Zahnbehandlung

Im Krankenhaus von UNIFIL im Camp Naqoura steht den Soldatinnen und Soldaten ein Zahnarzt zur Verfügung. Aufgrund der wahrgenommenen mangelhaften Hygiene- und Behandlungsstandards („Automatische“ Zahnextraktion, rostiges Werkzeug) wird dieses kostenlose Angebot nur eingeschränkt in Anspruch genommen. Private Zahnärzte im Einzugsbereich von Naqoura können auf Eigenregie in Anspruch genommen werden, eine Refundierung von Behandlungskosten erfolgt von österreichischer Seite her nicht. Andere Kontingente bieten einen Behandlungsscheck an, mit dem ein Teil der Zahnbehandlungskosten ersetzt wird.



Seelsorgliches Betreuungsangebot

Im Kontingent ist kein Seelsorger vorhanden. Zu besonderen Anlässen wie Weihnachten oder Ostern werden Seelsorger in den Einsatzraum entsandt. Für Fragen und Probleme des täglichen Dienstbetriebs steht dadurch nicht ständig eine unabhängige - und nicht der Berichtspflicht unterliegende - Anlaufstelle zur Verfügung.

Feldpost

Zwischen Wien und Beirut besteht keine direkte Flugverbindung. Um die Feldpostversorgung für unser österreichisches Kontingent sicherzustellen, wurden in der Vergangenheit kostengünstige Beförderungsvarianten, beispielsweise mit der Lufthansa, getestet. Derzeit wird die Feldpost von Turkish Airlines unentgeltlich transportiert, wobei Postsäcke bei Kapazitätsengpässen der Fluglinie zurückgelassen werden, sodass sich im Einzelfall Beförderungszeiten von bis zu vier Wochen ergeben.

Anzustreben ist eine vertragliche Vereinbarung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport mit einem Flugunternehmen, um eine regelmäßige, schnelle und pünktliche Feldpostversorgung sicherzustellen.

ORF-Empfang

Aufgrund einer Satellitenumstellung können die ORF-Programme im Einsatzraum nicht mehr empfangen werden.

Inspektionen

Überprüfungsteams von Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport inspizieren regelmäßig die jeweiligen Fachbereiche. Der erkennbare Nutzen vor Ort wird in vielen Fällen hinterfragt.

Kfz-Situation

UNIFIL stellt die Dienstfahrzeuge zur Verfügung, die aber aufgrund der intensiven Inanspruchnahme einer besonderen Abnutzung unterliegen.



Die Reparatur und Ersatzteilversorgung über die UN-Verwaltung ist schwerfällig und langsam, sodass sich immer wieder die Frage der Betriebssicherheit stellt.

VII. 3. Prüfbericht zu AUTCON/EUFOR ALTHEA

Die Parlamentarische Bundesheerkommission besuchte die Soldatinnen und Soldaten von AUTCON 18/EUFOR ALTHEA im Camp Butmir bei Sarajevo und im Liaison-Observation-Team (LOT)-Haus Brcko in Bosnien und Herzegowina vom 27. bis 29. Mai 2013.

Zum Zeitpunkt des Prüfbesuches betrug die Kontingentsstärke 345. In Gesprächen mit den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON 18/EUFOR ALTHEA wurden folgende Themen und Problemkreise angesprochen:

Uniform

Die Sommeruniform steht ebenso wie ein kurzärmeliges Bekleidungsstück nicht zur Verfügung.

Ausrüstung

Die Soldaten der Kaderpräsenzeinheit bei AUTCON/EUFOR ALTHEA machen geltend, dass für ihre Non Letal Weapons im Zuge der Einsatzvorbereitung im Inland keine Munition für Übungszwecke vorhanden ist.

Seelsorgliches Betreuungsangebot

Auch in diesem Einsatzraum ist grundsätzlich kein Seelsorger vorhanden. Für Fragen und Probleme des täglichen Dienstbetriebs steht dadurch nicht ständig eine unabhängige Anlaufstelle zur Verfügung.

Private IT-Kommunikation

Die Kommunikationsmöglichkeit via Internet funktioniert und wird entsprechend genutzt.

Viele Soldatinnen und Soldaten schöpfen die Sozialtelefonie nicht aus, weil die Kommunikation mit Angehörigen vor allem per Internet erfolgt.



Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen

Aus Kostengründen mieten Soldatinnen und Soldaten oft gemeinsam einen Personenkraftwagen in Bosnien-Herzegowina, um Fahrten nach Österreich anzutreten. In Österreich führt ein Aufenthalt von über vier Tagen mit einem privaten Kraftfahrzeug mit ausländischem Kennzeichen zu einer Verletzung zollrechtlicher Bestimmungen. Aus diesem Grund wird verschiedentlich der Wunsch geäußert, die Frist von vier Tagen zu verlängern bzw. an die angeblich großzügigere Regelung für Auslandsstudenten anzupassen.

Ansprüche bei Todesfällen im Auslandseinsatz

Unter Bezugnahme auf den Tod eines Soldaten im Auslandseinsatz 2012 wird von Soldatinnen und Soldaten Unverständnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass ein solcher Todesfall nicht automatisch als Dienstunfall anerkannt wird. Befürchtet wird, dass Angehörige nicht alle finanziellen Ansprüche erhalten.

Versicherung bei Verletzung im Auslandseinsatz

Da nach den Bestimmungen des § 58 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz Leistungen der Krankenversicherung für pflichtversicherte Personen im dienstlichen Auftrag im Ausland abdeckt sind, sollte dies – laut Meinung einiger Soldaten – zu einem Entfall der Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge im Auslandseinsatz führen. Entsprechende Leistungen werden ohnehin durch den Dienstgeber vor Ort für den Fall einer Erkrankung oder bei Unfall bereitgestellt bzw. erbracht.

Rechtsvertretung bei Gerichtsverfahren

Ein Handeln im Auftrag von AUTCON/EUFOR ALTHEA kann im Nachhinein zu einem Verfahren vor einem Gericht in Österreich führen. Für diesen Fall ist vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport keine automatische Rechtsberatung bzw. Unterstützung durch zur Verfügungstellung einer Rechtsvertretung vorgesehen.



VII. 4. Prüfbesuch bei der Militärvertretung in Brüssel

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission führte vom 15. bis 16. Mai 2013 einen Prüfbesuch bei den Soldatinnen und Soldaten der Militärvertretung in Brüssel durch.

Nach wie vor stellt der Arbeitsplatz in der Heimat nach der Rückkehr von der Auslandsverwendung die größte Problematik dar. Die vom Dienstgeber geförderte Bevorzugung von Überstandbediensteten/„900-er“ bei der Nachbesetzung von ressortinternen bekanntgemachten Arbeitsplätzen verringert die Chancen von Bediensteten mit Arbeitsplatz. Die Soldatinnen und Soldaten der Militärvertretung Brüssel sind nämlich zeitlich befristet versetzt, meist für die Dauer von drei bis vier Jahren. Mangels einer ausreichenden Zahl an adäquaten Arbeitsplätzen im Inland ist eine Einteilung über dem Stand/„900-er-Arbeitsplatz“ nach Ablauf der Auslandsverwendung nicht ausgeschlossen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Bestimmungen der Wahrungsfunktion samt „Fallschirm“ infolge der befristeten Verwendung nicht greifen, sodass eine Einstufung in die Grundlaufbahn wahrscheinlich ist.

Eine Verbesserung der Situation für „Rückkehrer“ ist durch eine Optimierung der Personalplanung möglich, wobei dies für die Arbeitsplätze im In- und Ausland gilt.

VII. 5. Informationsbesuch am Truppenübungsplatz Seetaleralpe

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission führte am 13. und 14. Juni 2013 einen Informations- und Arbeitsbesuch am Truppenübungsplatz Seetaleralpe durch.

Der Truppenübungsplatz Seetaleralpe mit einer Größe von etwa 1500 Hektar ist einer von fünf Truppenübungsplätzen in Österreich (Allentsteig, Bruckneudorf, Hochfilzen, Lizum, Seetal) und wird von Soldatinnen und Soldaten, Bediensteten, Einheiten und Verbänden für Übungszwecke genutzt. Dafür stehen ein umfangreiches Schieß- und Ausbildungsangebot, aber auch Betreuungs- und Sportmöglichkeiten zur Verfügung. Bei gegebener Priorität für die militärische Nutzung wird der Truppenübungsplatz auch von Gästen für Erholungszwecke genutzt.



Bis 2012 verrichteten jährlich an die 100 Grundwehrdiener in Turnussen zu je 30 Soldaten ihren Dienst in Systemfunktionen. Die Durchführung des Pilotprojektes „Dienstbetrieb ohne Grundwehrdiener“ führte zur Neugestaltung folgender Aufgaben am Truppenübungsplatz Seetaleralpe:

Alle Zimmer sind zeitgemäß. Eine Mannschaftsunterkunft ist für maximal acht Personen ausgerichtet, statt der Stockbetten gibt es jetzt Einzelbetten mit hochwertigen Matratzen.

Die UnterkunftsKapazität wurde von 700 auf 420 Betten reduziert, der Auslastungsgrad beträgt mehr als 80%.

Eine technische Anlage (Warnleuchten, Video, elektronische Informationstafeln, Steuerung mittels Handy oder PC) ermöglicht eine qualitativ hochwertige Sicherheitsabspernung bei Schießübungen.

Von der Zentralküche Klagenfurt wird die Finalisierungsküche beliefert.

Eine Leiharbeitsfirma stellt das Servicepersonal der Cafeteria.

Mit der Zimmerreinigung ist eine private Firma beauftragt.

Eine moderne Kommunalinfrastruktur wurde angeschafft.

Die Anschubfinanzierung erforderte einmalige Aufwendungen in der Höhe von € 650.000, wobei sich die Investitionskosten in den letzten beiden Jahren auf ca. € 1.500.000 beliefen.

Die Betriebskosten betragen jährlich € 424.000 statt wie bisher € 635.000.

Für den Personal- und Sachaufwand fallen jährlich € 5.000.000 an.

Das Pilotprojekt „Dienstbetrieb ohne Grundwehrdiener“ auf dem Truppenübungsplatz Seetaleralpe belegt, dass mit Einsatz und Motivation sowie mit der notwendigen Anschubfinanzierung hervorragende Leistungen für die übende Truppe und Erholungssuchende erbracht werden. Der Einsatz von Technik beim scharfschießbedingten Absperren



des ca. 1500 Hektar großen Truppenübungsplatzes war ein Gebot der Stunde und führt zu erheblicher Verbesserung der Qualität an Sicherheit und Information. Das Angebot am Truppenübungsplatz Seetaleralpe wird von Verbänden aus dem In- und Ausland gerne in Anspruch genommen. Beispielsweise absolvierte im Juni 2013 ein inländischer Verband mit einer Stärke von 320 Personen und einem Anteil von ca. 80% Grundwehrdienern sein Schieß- und Ausbildungsprogramm am Truppenübungsplatz Seetaleralpe.

Angeregt wird, die positiven Erkenntnisse und Erfahrungen dieses Vorzeigemodells auf die vier anderen Truppenübungsplätze zu übertragen.

VIII. Besonderheiten

VIII. 1. Tagung in Wien am 6. November 2013

Die Parlamentarische Bundesheerkommission traf sich am 6. November 2013 in der Krieau in Wien auf Einladung von Präsident Anton Gaál zur Herbsttagung. Grundsatzplanungen und Vorhaben für das kommende Jahr standen auf dem Programm und fanden Zustimmung.

Generalstabschef General Mag. Othmar Commenda präsentierte seine äußerst informativen Überlegungen zum Thema „Bundesheer 2014 bis 2018“ und stellte sich bei der anschließenden Diskussion offen jeglichen Fragen.

VIII. 2. Jahresempfang im Parlament am 22. November 2013

Am 22. November 2013 fand im Empfangssalon des Parlaments der schon traditionelle Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission statt.

Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Mag. Gerald Klug, sowie der 2. Präsident des Nationalrates, Karlheinz Kopf, wohnten der Veranstaltung bei. Mit ihnen konnten höchstrangige Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Geistlichkeit sowie höchstrangige Bedienstete der Parlamentsdirektion, aus dem Bundeskanzleramt, aus dem



Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport sowie anderer Ministerien willkommen heißen werden.

Die terminlich verhinderte Präsidentin des Nationalrates, Mag.^a Barbara Prammer, würdigte in ihrer Video-Grußbotschaft an die Festversammlung einmal mehr die Arbeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Mag. Gerald Klug, hob in seinen Grußworten die Unabhängigkeit und Objektivität der Parlamentarischen Bundesheerkommission als „verlängerter Arm des Parlaments“ hervor. Die Grußbotschaften der Präsidentin des Nationalrates und des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport finden sich im Anhang des Jahresberichtes 2013.

VIII. 3. Übergabe und Präsentation des Jahresberichtes 2012

Der Jahresbericht 2012 der Parlamentarischen Bundesheerkommission wurde der Präsidentin des Nationalrates, Mag.^a Barbara Prammer, und dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Mag. Gerald Klug, am 25. März 2013 übergeben sowie der Öffentlichkeit am 27. März 2013 im Parlament präsentiert.

IX. Internationale Zusammenarbeit

Neben der gesetzlichen Prüf- und Kontrolltätigkeit vertiefte die Parlamentarische Bundesheerkommission die Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen auf internationaler Ebene, um die vielfältigen Aufgabenstellungen von demokratischen Kontrolleinrichtungen der Armeen auf bilateraler und multinationaler Ebene zu diskutieren und zu bearbeiten.

IX. 1. 5. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte

Vom 20. bis 22. September 2013 fand in Oslo die 5. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte zu den Themenbereichen „Gender“ und „Veterans“ mit mehr als vierzig Teilnehmerstaaten aus Europa, Amerika, Asien, Afrika und Australien statt. Der Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission, Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, moderierte das Thema „Gender“ und erarbeitete gemeinsam mit Expertinnen aus Australien, Norwegen und



der NATO in Diskussionsrunden mit den Vertreterinnen und Vertretern der Ombudseinrichtungen für die Streitkräfte aus Amerika, Asien, Afrika und Europa Lösungsansätze in Bezug auf den unterschiedlichen Zugang zur Rolle und Aufgabenstellung der Frauen in Streitkräften.

IX. 2. Kontakt mit OSCE/ODIHR

Bei einer Tagung von OSCE/ODIHR (Office for Democratic Institutions and Human Rights) referierte der Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission, Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, am 21. März 2013 in Sarajevo zum Thema "Positive Practices of Human Rights and Freedoms of Military Personnel".



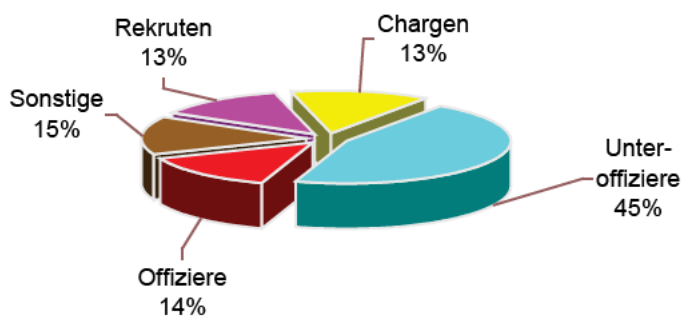
Anhang

Statistik	41
Rechtsgrundlagen	44
Grußworte zum Jahresempfang	57
Bildteil	61

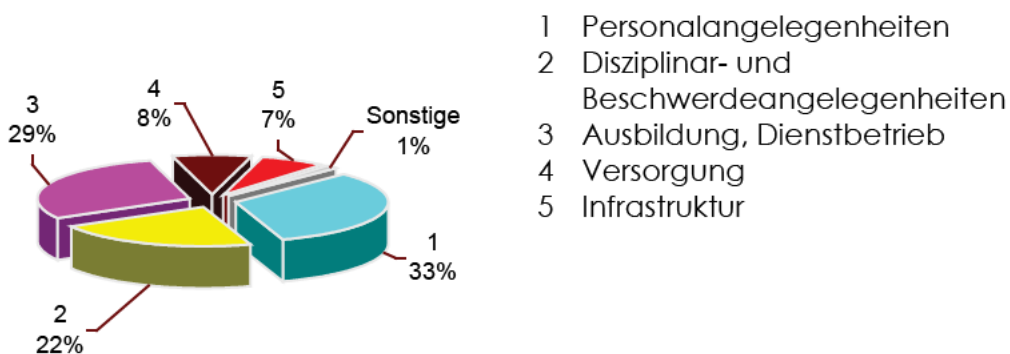


Statistik

1. Beschwerdeführende Personen



2. Beschwerdegründe



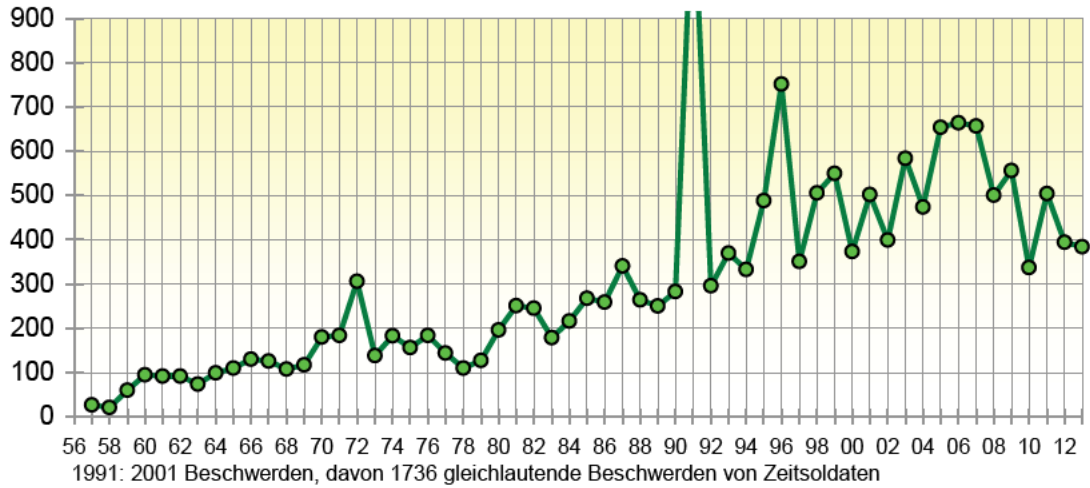
3. Berechtigungsquote



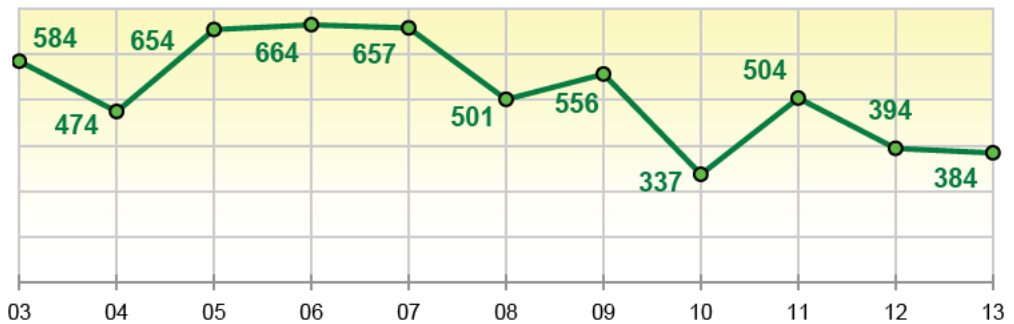


4. Beschwerdeaufkommen

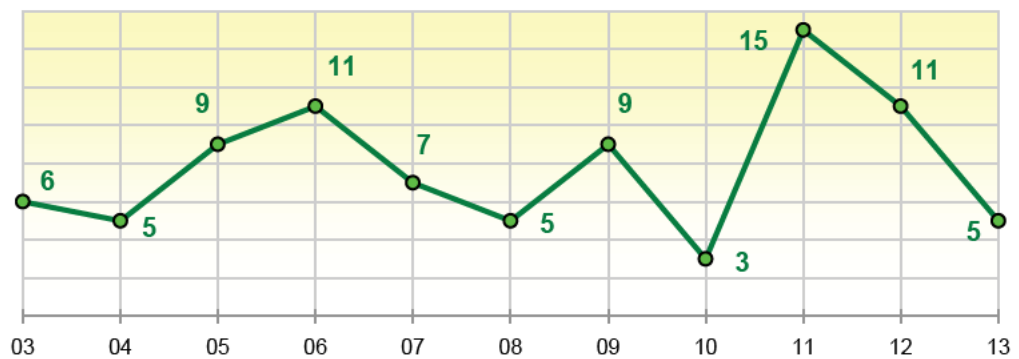
4.1. 1956 - 2013



4.2. 2003 - 2013



4.3. Beschwerden von Soldatinnen

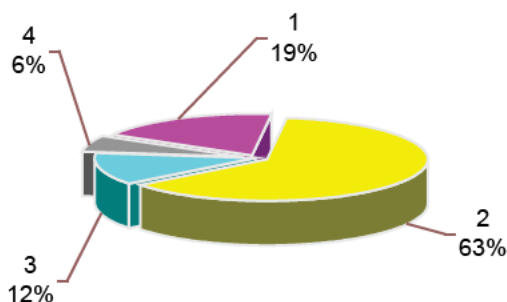




5. Anfragen und Rechtsauskünfte

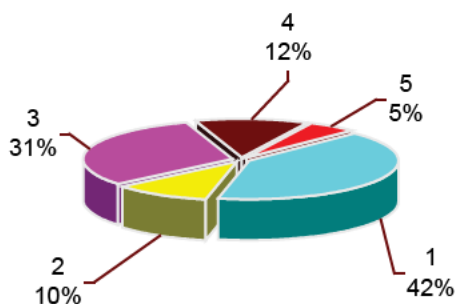
Im Jahr 2013 wurden 2981 mündliche bzw. schriftliche Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission herangetragen.

5.1. Personen



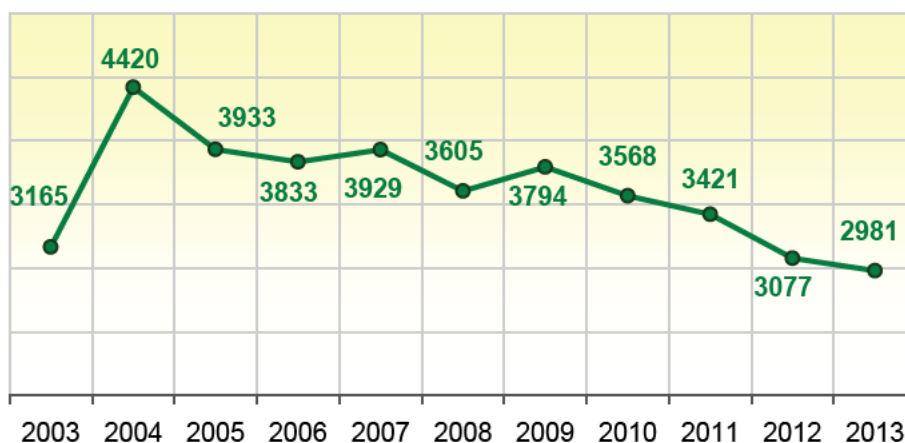
- 1 Grundwehrdiener
- 2 Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis
- 3 Eltern, Freunde, Bekannte
- 4 Andere Personen

5.2. Sachverhalte



- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Militärische Sicherheits-, Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten
- 3 Ausbildung, Dienstbetrieb
- 4 Versorgung
- 5 Infrastruktur

5.3. Anfragen und Rechtsauskünfte 2003 - 2013





Rechtsgrundlagen

Wehrgesetz 2001	45
Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates	48
Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission	49



Auszug aus dem Wehrgesetz 2001

Wehrgesetz 2001 – WG 2001

BGBI. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 181/2013

Parlamentarische Bundesheerkommission

§ 4. (1) (Verfassungsbestimmung) Beim Bundesminister für Landesverteidigung ist eine Parlamentarische Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (Parlamentarische Bundesheerkommission) eingerichtet. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei einander nach Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat nach Abs. 9 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheerkommission vertreten zu sein. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre.

(2) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe der Chef des Generalstabes und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu bestimmender hierfür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und – es sei denn, die Parlamentarische Bundesheerkommission erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden. Sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die



Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(5) **(Verfassungsbestimmung)** Die Parlamentarische Bundesheerkommission verfasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Dieser Bericht ist vom Bundesminister für Landesverteidigung zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Der Bundesminister für Landesverteidigung hat der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(8) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) **(Verfassungsbestimmung)** Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(10) Die Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission führt deren Geschäfte, die übrigen Vor-



sitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

§ 21 (3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Im Falle einer Berufung gegen den Auswahlbescheid ist vor einer abweisenden Entscheidung auf Verlangen des Wehrpflichtigen eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen. Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides dürfen die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Milizübungen herangezogen werden.



Auszug aus dem Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates

Geschäftsordnungsgesetz 1975

BGBl. I Nr. 410, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2014

§ 20a (1) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen.

(2) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in den Debatten gemäß Abs. 1 auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(3) Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei Debatten gemäß Abs. 1 verlangen.

§ 29 (2) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

...

h) Erstattung eines Gesamtvorschlages für die Wahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001.

§ 87 (4) Der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Wehrgesetz werden auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.



Parlamentarische Bundesheerkommission

Geschäftsordnung

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat am 27. Jänner 2011 gemäß § 4 Abs. 8 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Zusammensetzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 1. (1) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören als Mitglieder an:

die vom Nationalrat bestellten drei einander gemäß § 4 Abs. 9 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) in der Amtsführung abwechselnden Vorsitzenden sowie sechs weitere von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke entsendete Mitglieder. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(2) als Ersatzmitglieder:

die von den politischen Parteien für jedes Mitglied und für jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden nominierten Vertreter. Die Ersatzmitglieder sind, für die Dauer der Verhinderung der in Abs. 1 Genannten, Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe beigegeben:

- der Chef des Generalstabes,
- ein vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu bestimmender, hiefür geeigneter Beamter.

Den beratenden Organen sind die ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter gleichzusetzen. Ein militärärztlicher Sachverständiger nimmt an den Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission teil.

(4) Vor erstmaliger Ausübung der Funktion sind die in Abs. 1 und 2 genannten Vertreter vom amtsführenden Vorsitzenden, der amtsführende Vorsitzende von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzugeloben. Die Angelobungsformel lautet:

„Ich gelobe, als Mitglied (Vorsitzender) der Parlamentarischen Bundesheerkommission unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen tätig zu sein.“

(5) Die Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B-VG).

(6) Dem amtsführenden Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der ihm gemäß dem Wehrgesetz 2001 und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben,



insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzung sowie des Sitzungsprotokolls und des Jahresberichtes. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten. In diesem Fall kommt jenem Stellvertreter die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden zu, der dem Verhinderten nach Ablauf von dessen zweijähriger Funktionsperiode gemäß § 4 Abs. 10 WG 2001 als amtsführender Vorsitzender nachfolgen wird. Wird jedoch der amtsführende Vorsitzende von der drittstärksten Partei gestellt, so nimmt seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender der Vertreter der mandatsstärksten Partei wahr. Gleichzeitig ist das für den verhinderten Vorsitzenden vorgesehene Ersatzmitglied einzuberufen; diesem Ersatzmitglied kommt jedoch nur die Funktion eines Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 1 zu.

Aufgaben der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 2. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden

- a) von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- b) von Stellungspflichtigen,
- c) von Soldatinnen und Soldaten,
- d) von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die den Präsenzdienst geleistet haben, und von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,
- e) von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten (sofern die Beschwerde nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht wird, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen)

zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

(2) Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit notwendigen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat ferner die Stellungnahmen zu beschließen, die der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 vor der abweisenden Entscheidung über eine Berufung gegen den Auswahlbescheid des zuständigen Militärkommandos auf Verlangen des Berufungswerbers einzuholen hat.

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 3. (1) Zur Besorgung der anfallenden Geschäfte der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingerichtet. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat gemäß § 4 Abs. 7 WG 2001 der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Dieses Personal erhält seine Weisungen ausschließlich vom amtsführenden Vorsitzenden. Zur



Entscheidung in allen den Dienstbetrieb im Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission direkt und unmittelbar organisatorisch beeinflussenden Personalangelegenheiten (insbesondere Anordnung und Genehmigung von Überstunden, Regelung des Abbaus von Zeitausgleich, Dienstfreistellungen, Inanspruchnahme von Urlaub, Aus- und Weiterbildung) ist der amtsführende Vorsitzende berufen. In allen darüber hinausgehenden Personalangelegenheiten hat der Entscheidung durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eine Kontaktaufnahme mit dem amtsführenden Vorsitzenden voranzugehen.

(2) Der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission und dessen Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Dienst um die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- b) Administration und Kanzleiorganisation der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- c) Verbindungsdienst zum Präsidium des Nationalrates, zur Parlamentsdirektion, zu den Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, insbesondere zu den beratenden Organen der Parlamentarischen Bundesheerkommission, zu sonstigen sachlich in Betracht kommenden Zentralstellen im Rahmen der Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- d) Vorbereitung und Unterstützung der Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie von Anhörungen und Überprüfungen von ao. Beschwerden bzw. vermuteten Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich an Ort und Stelle;
- e) Erhebung von Sachverhalten zu eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig eingeleiteten Verfahren;
- f) Einholung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport sowie anderer Dienststellen in Vorbereitung der Erledigung von ao. Beschwerden und amtswegigen Überprüfungen;
- g) Vorbereitung von Empfehlungsentwürfen für die Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- h) Umsetzung der Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- i) Bearbeitung von Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission bzw. das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- j) Annahme von unmittelbar bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingebrachten ao. Beschwerden bzw. Mitteilungen, die zu amtswegigen Überprüfungen führen könnten;
- k) Evidenz, Dokumentation und Auswertung der eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen sowie Führung einer diesbezüglichen Statistik für die Parlamentarische Bundesheerkommission;
- l) Vorbereitung des Jahresberichtes der Parlamentarischen Bundesheerkommission und Bearbeitung der hiezu ergangenen Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport;



- m) Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- n) Vorbereitung von Stellungnahmen der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001.

(3) Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben ist der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission genehmigungsberechtigt. Sonstige Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung er vom amtsführenden Vorsitzenden ermächtigt wurde, sind in dessen Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Der amtsführende Vorsitzende kann jede Angelegenheit an sich ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorbehalten.

Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 4. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind.

(2) Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtsführenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Aufgaben der Vorsitzenden

§ 5. (1) Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom amtsführenden Vorsitzenden gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern (Präsidium) unter Mitwirkung des Leiters des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission vorbereitet.

(2) Jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingelangte Beschwerde ist unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden vorzulegen. Für jeden Beschwerdefall ist einer der drei Vorsitzenden als Berichterstatter zu bestellen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter vorzunehmen ist.

(3) Bei offenkundiger Unzuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission, bei von der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereits entschiedenen Angelegenheiten und bei Mangel der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde hat der amtsführende Vorsitzende dem Beschwerdeführer mitzuteilen, dass die Beschwerde voraussichtlich von der Parlamentarischen Bundesheerkommission nicht behandelt werden wird.

(4) Anonym eingebrachte Beschwerden sind vom amtsführenden Vorsitzenden entgegenzunehmen. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist darüber und über die zu diesen Beschwerden übermittelten Berichte und Stellungnahmen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zu berichten.

(5) Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, gegen die ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel oder eine Beschwerde an den Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, so ist der Beschwerdeführer umgehend auf die Möglichkeit der Einbringung der genannten Rechtsmittel hinzuweisen.



(6) Der amtsführende Vorsitzende hat den Beschwerdeführer vom Einlangen und von der weiteren Behandlung der Beschwerde zu verständigen.

(7) Der amtsführende Vorsitzende hat die Ermittlung des Sachverhaltes oder eine Überprüfung der Beschwerde durch die Parlamentarische Bundesheerkommission nötigenfalls an Ort und Stelle (§ 8 Abs. 9) einzuleiten bzw. durchzuführen, die Art der Erhebung festzulegen und gegebenenfalls die Vorlage eines Erhebungsberichtes samt Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zu veranlassen.

(8) Der amtsführende Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission über eine Beschwerde erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens sechs Wochen nach Einlangen der Beschwerde, zur Verfügung stehen. Über die Begründung einer Überschreitung dieser Frist ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der nächsten Sitzung zu berichten.

(9) Das Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 ist vom amtsführenden Vorsitzenden sogleich - spätestens mit der Aussendung der Unterlagen für die nächste Sitzung - den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzuleiten. Ist ein Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission der Auffassung, dass für die Beurteilung des Falles zusätzliche Erhebungen erforderlich sind, sind diese Erhebungen vom amtsführenden Vorsitzenden unverzüglich zu veranlassen.

(10) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 WG 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in diesen Debatten auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei diesen Debatten verlangen.

Amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen sowie Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle

§ 6. (1) Die amtswegige Prüfung eines vermuteten Mangels oder Übelstandes im militärischen Dienstbereich oder die Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle setzen einen diesbezüglichen Beschluss der Parlamentarischen Bundesheerkommission voraus.

(2) In besonders dringlichen Fällen kann, wenn die Parlamentarische Bundesheerkommission nicht zusammengetreten ist, das Präsidium einen entsprechenden Beschluss fassen und eine amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen oder eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen. Dafür gelten die §§ 4 sowie 5 Abs. 2, 7 und 8 sinngemäß.

(3) Die Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind über einen Beschluss des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu verständigen. Im Falle einer Erhebung an Ort und Stelle steht es jedem Mitglied frei, an einer solchen Erhebung des Präsidiums teilzunehmen.

(4) Im Falle eines Beschlusses des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission über das Ergebnis der Prüfung sowie über



die diesbezüglich durchgeführten Erhebungen und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

Einberufung der Sitzungen

§ 7. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist vom amtsführenden Vorsitzenden nach Terminabsprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und den Mitgliedern in der Regel mindestens einmal monatlich einzuberufen.

(2) Auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder hat der amtsführende Vorsitzende die Parlamentarische Bundesheerkommission innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

(3) Die Einberufung, der die Tagesordnung der Sitzung anzuschließen ist, ist schriftlich auszufertigen und nachweislich den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie den beratenden Organen zeitgerecht, möglichst acht Tage vor dem Sitzungstermin, zuzustellen.

(4) Dem Einberufungsschreiben sind die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen und allenfalls bereits getroffene Maßnahmen sowie ein Vorschlag des Berichterstatters für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(5) Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 sind unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, in der der Sachverhalt und die Begründung für die beabsichtigte Abweisung der Berufung enthalten zu sein hat, ist mit einem Vorschlag des amtsführenden Vorsitzenden für die Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(6) Steht bei Einberufung der Sitzung das Vorliegen einer Verhinderung fest, so sind die Sitzungsunterlagen dem jeweiligen Ersatzmitglied durch das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzustellen. Ergibt sich die Verhinderung später, so ist das verhinderte Mitglied verpflichtet, die Einberufung samt Beilagen dem Ersatzmitglied zu übermitteln und den amtsführenden Vorsitzenden oder das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission von seiner Verhinderung zu verständigen.

Sitzungen

§ 8. (1) Der amtsführende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung. Er kann sie für kurze Zeit unterbrechen oder vertagen; der neue Termin ist sofort festzusetzen oder über das Büro den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gesondert mitzuteilen.

(2) Im Falle seiner kurzfristigen Verhinderung kann der Vorsitzende den im § 1 Abs. 6 festgelegten Stellvertreter mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben betrauen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

(4) In den folgenden Fällen ist eine Beschwerde - abgesehen von einem allfälligen Aufgreifen von Amts wegen - nicht zu behandeln und das Verfahren einzustellen:

a) wenn kein Beschwerdeberechtigter (§ 2 Abs. 1) die Beschwerde erhoben hat,



- b) wenn eine persönliche Betroffenheit (§ 12 Abs. 1 ADV) nicht nachgewiesen wird,
- c) wenn kein Misstand aus dem militärischen Dienstbereich behauptet wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Beschwerde ausschließlich eine Dienstrechtsangelegenheit der Beamten oder Vertragsbediensteten betrifft (und keine sonstigen Misstände aus dem militärischen Dienstbereich behauptet werden),
- d) wenn die Beschwerde aus freien Stücken zurückgezogen wird,
- e) wenn in der Beschwerdeangelegenheit bereits eine Empfehlung beschlossen wurde und kein Anlass für eine Wiederaufnahme besteht,
- f) bei Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes (§ 4 Abs. 4, 1. Satz WG 2001),
- g) bei Vorliegen von Verjährung (§ 4 Abs. 4, 4. Satz WG 2001).

(5) In den übrigen Fällen ist die Beschwerde inhaltlich zu behandeln. Dies umfasst auch Fälle,

- a) wenn die formelle Möglichkeit der Anrufung der Höchstgerichte bzw. der unabhängigen Verwaltungssenate besteht, diese jedoch keine materielle Entscheidungskompetenz haben;
- b) wenn ein Fristenablauf ein weiteres Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren nicht zulässt.

Ist in einer Beschwerdeangelegenheit zugleich ein Verfahren (Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren) anhängig, ist die Behandlung dieses Beschwerdepunktes bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

(6) Sofern die Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission feststeht, hat die Parlamentarische Bundesheerkommission die Beschwerde beziehungsweise das Ergebnis einer amtswegigen Prüfung (Einschau, Anhörung etc.) zu behandeln. Hinsichtlich ihrer Erledigung hat die Parlamentarische Bundesheerkommission Empfehlungen oder aus Anlass eines konkreten Falles eine Empfehlung allgemeiner Art zu beschließen.

(7) Sind in Angelegenheiten, die den Gegenstand einer Beschwerde oder einer amtswegigen Prüfung bilden, bereits Maßnahmen durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport oder dessen Organe getroffen worden, so ist darüber zu beschließen, ob diese Maßnahmen als ausreichend erachtet werden.

(8) Zur Stellung von Anträgen für Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die Mitglieder berufen. Den beratenden Organen ist ebenso wie allen Mitgliedern das Wort zu erteilen, sooft sie sich zu Wort melden. Die beratenden Organe sind überdies verpflichtet, auf Befragen der Mitglieder Auskünfte zu erteilen.

(9) Hält der jeweilige Berichterstatter oder ein Mitglied weitere Erhebungen, insbesondere eine Überprüfung an Ort und Stelle, die Anhörung von Beschwerdeführern oder Beschwerdebezogenen oder die Heranziehung von Zeugen und Sachverständigen für erforderlich, so haben sie einen entsprechenden Antrag beim Präsidium oder in der Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu stellen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat im Falle der Stattgebung des Antrages die Frist für die Durchführung des Beschlusses festzusetzen.



(10) Die von den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß Abs. 6 gefassten Beschlüsse sind von den bei der Beratung anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen und dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zuzuleiten.

(11) Die Bestimmungen der Abs. 7, 8 und 10 sind auf das Verfahren über die Beschlussfassung einer Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 sinngemäß anzuwenden. Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind nicht öffentlich.

Sitzungsprotokoll

§ 9. (1) Über jede Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist ein Protokoll zu verfassen, in dem die Teilnehmer an der Sitzung und alle in der Sitzung gefassten Beschlüsse festzuhalten sind und dem eine Ausfertigung der Tagesordnung anzuschließen ist.

(2) Bei Beschlüssen, die nicht einstimmig gefasst werden, sind die Für- und Gegenstimmen zu protokollieren. Jedes Mitglied kann eine ausführliche Darstellung der von ihm für oder gegen einen Antrag geltend gemachten Gründe zu Protokoll bringen lassen.

(3) Das Protokoll ist vom amtsführenden Vorsitzenden auf seine Richtigkeit zu prüfen, von diesem und vom Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu unterfertigen. Es ist bei der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Jahresbericht

§ 10. (1) Bis Ende Jänner jeden Jahres ist den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom amtsführenden Vorsitzenden ein Entwurf des Berichtes über die Tätigkeit und die Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission im abgelaufenen Jahr (§ 4 Abs. 5 WG 2001) zuzuleiten.

(2) Ergeben sich aus der Behandlung von Beschwerden Empfehlungen oder Wahrnehmungen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, sind diese zur Vorbereitung des Jahresberichtes nach Weisung des amtsführenden Vorsitzenden vom Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission in einem Vermerk aufzunehmen.

(3) Über die Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission betreffend die Stellungnahmen gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 ist in einem gesonderten Abschnitt zu berichten.

(4) Der unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen der Mitglieder ausgearbeitete endgültige Jahresbericht ist nach Beschlussfassung durch die Parlamentarische Bundesheerkommission bis spätestens 1. März dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu übermitteln.

**Grußbotschaft der Präsidentin des Nationalrates,
Mag.^a Barbara Prammer, am 22. November 2013**

„Ich darf Sie auf diesem Wege sehr, sehr herzlich zum Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission hier im Haus begrüßen.

Seit der 1. Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission 1956 hat sich in militärischen Angelegenheiten vieles verändert. Aber der Anspruch ist derselbe geblieben, nämlich eine hilfreiche Anlaufstelle für Soldatinnen und Soldaten sowie Zivilbedienstete zu sein. Dass die Anliegen der Soldatinnen und Soldaten öffentlich gemacht werden, trägt zu deren Gewissheit bei, etwas gegen Misstände bewirken zu können, wenn sie ihre Rechte wahrnehmen. Dieser oftmals bewiesene Schutz der Interessen von Soldatinnen und Soldaten schafft Vertrauen in die Institution. Ebenso wie die Tatsache, dass ich schon oft von Soldatinnen und Soldaten, aber auch von ihren Familien auf die hohe soziale Kompetenz und Menschlichkeit der Kommission hingewiesen wurde.

In der Tätigkeit der Bundesheerkommission wird deutlich, was demokratische Kontrolle heute alles umfasst und worauf diese angewiesen ist: auf die Verbindung von besonderer Fachkompetenz mit hoher politischer Verantwortung, die den Umgang mit Macht in der Gesellschaft hinterfragt. Unter Kontrolle ist nicht nur die Behebung von Misständen im Einzelfall zu verstehen, sondern grundsätzlich eine Form der Bewusstseinsbildung, die Anstoß zur Veränderung in Organisationen und ihren Strukturen ist.

Gemeinsam mit der Volksanwaltschaft und dem Rechnungshof sichert die Parlamentarische Bundesheerkommission als eigenständiges und demokratisch legitimes Prüforgan des Nationalrates die umfassende Kontrolle aller Organe unserer Republik in unabhängiger und objektiver Weise. Das Parlament unterstützt im Sinne der Transparenz deren Arbeit auch seit einigen Jahren mit einem Homepageauftritt, dort sind alle Jahresberichte und Pressemeldungen abrufbar. Die vielfältige Einbindung der Kommission in die Tätigkeit des Parlaments wurde zuletzt



durch ein Rede- und Teilnahmerecht im Landesverteidigungsausschuss gestärkt, wo sie Politikerinnen und Politiker gegebenenfalls zum Handeln auffordert.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist nunmehr zu einem Eckpfeiler eines Bundesheers geworden, das Verantwortung für die Demokratie übernommen und eine Demokratisierung seiner eigenen Organisation ermöglicht hat. Dafür bedurfte es Mut, Ausdauer, persönlichen Einsatzes und Beharrungsvermögen. Dafür möchte ich allen Mitgliedern der Kommission, besonders den Vorsitzenden, dem amtsführenden Vorsitzenden Prof. Walter Seledec, Abg. z. NR a. D. Paul Kiss und Präsident Anton Gaál, meinen Dank und meine Anerkennung aussprechen. Auch den Soldatinnen und Soldaten - und ich hoffe, dass sie nicht müde werden, mit Anregungen weiter zur Verbesserung unseres Heeres beizutragen.“

**Grußworte des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport, Mag. Gerald Klug, am 22. November 2013**

„Sehr geehrte Mitglieder des Hohen Hauses, Vorsitzende und Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission, meine Damen und Herren!

Sehr gerne bin ich der Einladung zum Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission nachgekommen.

Die konstituierende Sitzung der Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten - nunmehr Parlamentarische Bundesheerkommission - liegt heute auf den Tag genau 57 Jahre zurück.

Sie, meine Damen und Herren Vorsitzenden und Mitglieder dieses unabhängigen Prüforgans des Nationalrates, verstehen es, den Menschen im Bundesheer mit hoher sozialer Kompetenz bei der Behandlung von eingebrachten Beschwerdefällen zu begegnen. Sie zeigen die erforderliche Zielstrebigkeit bei der Durchsetzung von Regelungen zum Wohle der zu betreuenden Personen bis hin zu erforderlichen Gesetzesänderungen.

Das Bundesheer ist ein großes, gut funktionierendes Unternehmen. Doch kann es, so wie in allen Bereichen, in denen Menschen zusammenarbeiten, fallweise auch zu Problemen und Konflikten kommen. Daher ist es wichtig, entsprechende Mechanismen zur Offenlegung von Missständen im Dienstbetrieb verfügbar zu haben. Es gilt, Fehlleistungen zu erkennen und positive Veränderungen herbeizuführen. Dies betrifft den zwischenmenschlichen, unternehmenskulturellen und auch den systemischen Bereich.

Wir arbeiten ständig daran, das Bundesheer zu optimieren, wie wir das gerade auch jetzt mit dem „Wehrdienst neu“ tun. Die Parlamentarische Bundesheerkommission unterstützt und hilft uns dabei.

Ich möchte ausdrücklich betonen, dass ich die Unabhängigkeit und Objektivität der Parlamentarischen Bundesheerkommission schätze und für wichtig halte. Sie ist Anlaufstelle für alle Soldatinnen und Soldaten in schwierigen dienstlichen und persönlichen Situationen.



Die Tätigkeit dieses „verlängerten Armes“ des Parlaments trägt dazu bei, jenen Menschen, die ihren Dienst im Bundesheer versehen, zu einem positiven und fairen Betriebsklima zu verhelfen. Oft konnten dank Ihrer Arbeit Konflikte bereinigt und Probleme gelöst werden.

Im Rahmen der Übergabe des Jahresberichtes 2012 konnte ich mich von der effizienten Arbeit Ihrer objektiven und unabhängigen Kommission überzeugen. Sie genießt hohes Ansehen bei unseren Soldatinnen und Soldaten.

Ich bedanke mich bei Ihnen, sehr geehrte Vorsitzende und Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission, für Ihren Einsatz im Dienste unserer Republik Österreich.

Ich möchte damit gleichzeitig meine Bitte zum Ausdruck bringen, dass Sie die Sorgen der Angehörigen des Bundesheeres, so wie bisher, mit der gleichen Einsatzfreude und Effizienz erkennen und einer gerechten Lösung zuführen.

In diesem Sinne darf ich Ihnen auch künftig meine Unterstützung zur Erfüllung dieser Ziele zusichern und alles Gute für Ihre Tätigkeit zum Wohle der Soldatinnen und Soldaten des Bundesheeres wünschen.

Herzlichen Dank!“



Bildteil

Übergabe des Jahresberichtes 2012.....	62
Präsentation des Jahresberichtes 2012.....	63
Prüfbesuch bei AUTCON/KFOR.....	64/66
5. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für Streitkräfte.....	67
Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission	68/69



Übergabe des Jahresberichtes 2012



Mag. Karl Schneemann, Prof. Walter Seledec, Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer, Präsident Anton Gaál, Abg. z. NR a. D. Paul Kiss
bei der Übergabe des Jahresberichtes 2012.



Das Präsidium der Parlamentarischen Bundeswehrkommission übergibt
Bundesminister Mag. Gerald Klug den Jahresbericht 2012.



Präsentation des Jahresberichtes 2012



Der amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission, Prof. Walter Seledec, und der Vorsitzende, Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, beim Pressegespräch.



Abg. z. NR a. D. Paul Kiss , Prof. Walter Seledec und Mag. Karl Schneemann bei der Vorstellung des Jahresberichtes 2012 im Parlament.



Prüfbesuch bei AUTCON/KFOR



Prof. Walter Seledec begrüßt in seiner Funktion als amtsführende Vorsitzender der Parlamentarischen Bundesheerkommission die Soldatinnen und Soldaten.



Die Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission vor angetretener Truppe im Camp Film-City in Pristina.



Prüfbesuch bei AUTCON/KFOR



Präsident Anton Gaál informiert Soldatinnen und Soldaten in einer Gesprächsrunde.



Kommissionsmitglieder diskutieren mit Soldaten offene Anliegen.



Prüfbesuch bei AUTCON/KFOR



Die Einsatzbereitschaft des österreichischen Kontingents im Kosovo ist Gegenstand des Gesprächs mit Offizieren, Unteroffizieren und Chargen.



Ausklang des Prüfbesuchs der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Camp.



5. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte



Kjell Bratli, der norwegische Wehrbeauftragte, mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor dem Storting, dem Parlamentsgebäude in Oslo.



Charlotte Isaksson, NATO, Colonel Ingrid M. Gjerde, Norwegian Army, Vorsitzender Abg. z. NR a. D. Paul Kiss und Elizabeth Broderick, Australian Defence Force.



Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission



Video-Grußbotschaft der Präsidentin des Nationalrates, Mag.^a Barbara Prammer, an die Festgäste.



Bundesminister Mag. Gerald Klug anlässlich seiner Festrede beim Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission.



Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission



Karlheinz Kopf, 2. Präsident des Nationalrates, und Bundesminister Mag. Gerald Klug mit dem Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission.



Ein Ensemble der Gardemusik umrahmte den Jahresempfang vor Vertretern aus Politik, Kirche, Militär und Wirtschaft musikalisch.